

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen

A. Problem und Ziel

Am 16. Januar 2023 trat die Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164; sog. CER-Richtlinie) in Kraft. In der mit der Richtlinie (EU) 2022/2557 aufgehobenen Richtlinie 2008/114/EG des Rates (EKI-Richtlinie) war lediglich ein Verfahren für die Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen im Energiesektor und im Verkehrssektor vorgesehen, deren Störung oder Zerstörung erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten hätte. Mit der Richtlinie (EU) 2022/2557 wurde ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen für die Stärkung der Resilienz kritischer Einrichtungen in mindestens elf Sektoren gegen Gefahren auch außerhalb des Schutzes der IT-Sicherheit im Binnenmarkt geschaffen. Ziel der Richtlinie ist es, einheitliche Mindestverpflichtungen für kritische Einrichtungen festzulegen und deren Umsetzung durch kohärente, gezielte Unterstützungs- und Aufsichtsmaßnahmen zu garantieren. Um die Resilienz dieser kritischen Einrichtungen, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes von entscheidender Bedeutung sind, zu stärken, schafft die Richtlinie (EU) 2022/2557 einen übergreifenden Rahmen („Dach“), der im Sinne des All-Gefahren-Ansatzes Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte, unbeabsichtigte oder vorsätzliche Gefährdungen berücksichtigt. Die Richtlinie (EU) 2022/2557 ist gemäß ihrem Artikel 26 Absatz 1 bis zum 17. Oktober 2024 in nationales Recht umzusetzen.

Der Schutz der IT-Sicherheit von kritischen Infrastrukturen ist bereits im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) niedergelegt. Durch die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie¹⁾ (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz - NIS2UmsuCG) und durch die DORA-Verordnung²⁾ werden die Regelungen für den Schutz der IT-Sicherheit kritischer Anlagen und weiteren Einrichtungen weiterentwickelt. Das KRITIS-DachG wird für die Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen nach dem „All-Gefahrenansatz“ (im Folgenden zur Abgrenzung von der IT-Sicherheit untechnisch „physischer Schutz“) neben diese Regelungen treten, aber gleichzeitig eine größtmögliche

1) Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333 vom 27. Dezember 2022, S. 80.).

2) Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1–79).

Kohärenz vorsehen, indem die Schnittstellen zwischen den Bereichen berücksichtigt und angeglichen, bzw. – soweit möglich und sinnvoll – übereinstimmend ausgestaltet werden.

Zu beachten ist dabei, dass bei der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie das bereits umfassend bestehende Regelwerk zum Schutz der IT-Sicherheit erweitert wird, während im Hinblick auf die physischen Resilienzmaßnahmen dieses Gesetzes mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 erstmals eigenständige und sektorenübergreifende Regelungen getroffen werden. Daher ist der Anwendungsbereich des KRITIS-DachG kleiner und die Regelungsintensität geringer als bei den Regelungen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie. Durch gestufte Anforderungen an Betreiber kritischer Anlagen und wichtige und besonders wichtige Einrichtungen im KRITIS-DachG und im BSI-G wird damit auch den Belangen der Wirtschaft Rechnung getragen.

Das KRITIS-DachG wird keine sektoren- oder gar branchenspezifischen Regelungen treffen, sondern abstrakt vorgeben, dass in allen KRITIS-Sektoren geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum physischen Schutz von Betreibern kritischer Anlagen zu treffen sind. Dazu setzt das KRITIS-DachG einen Prozess auf, der insbesondere nationale und betreiberseitige Risikobewertungen in allen Sektoren, die Erstellung von Resilienzplänen durch die Betreiber, die Erarbeitung branchenspezifischer Schutzstandards durch die Verbände und Äquivalenzprüfungen durch fachlich zuständige Behörden in den verschiedenen Sektoren beinhaltet.

Betreiber kritischer Anlagen werden in bundesgesetzlicher Kompetenz geregelt, um einen gesamtheitlichen Überblick über die für die bundesweite Versorgungssicherheit elementaren Anlagen und diesbezügliche Störungen zu schaffen und ihnen Vorgaben zur Steigerung ihrer Resilienz zu machen.

Um über das KRITIS-DachG hinausgehend die gesamtstaatlichen strategischen Ziele und politischen Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastrukturen festzulegen, wird gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557 bis 17. Januar 2026 eine nationale Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen (Nationale KRITIS-Resilienzstrategie) verabschiedet. Sie wird die derzeit gültige KRITIS-Strategie der Bundesregierung von Juni 2009 aktualisieren und erweitern.

B. Lösung

Die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden mit dem vorliegenden neuen Stammgesetz umgesetzt. Es enthält Regelungen zur Identifizierung kritischer Anlagen, die in einer Verordnung weiter konkretisiert werden, sowie für deren Registrierung. Betreiber kritischer Anlagen, die kritische Dienstleistungen in oder für mindestens sechs Mitgliedstaaten betreiben, werden als kritische Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa identifiziert und unterliegen besonderen Maßnahmen. Den Betreibern kritischer Anlagen werden Maßnahmen auferlegt, die ihre Resilienz stärken sollen. Dazu gehört die Erarbeitung und Umsetzung von Resilienzplänen, in denen auf der Basis von Risikoanalysen und Risikobewertungen der kritischen Einrichtung dargestellt wird, welche geeigneten und verhältnismäßigen technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz getroffen werden. Das KRITIS-DachG enthält Resilienzziele, die die Betreiber kritischer Anlagen mit ihren Maßnahmen erreichen müssen sowie zur Orientierung eine Übersicht von beispielhaften Maßnahmen, die sie

treffen könne. Zur weiteren Konkretisierung von sektorübergreifenden Resilienzmaßnahmen wird das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe einen Katalog mit Mindestanforderungen erarbeiten. Um auch sektorspezifische und bundeseinheitliche Resilienzmaßnahmen festzulegen, sieht das KRITIS-DachG ein strukturiertes Verfahren vor. Die Bundesressorts werden ermächtigt, für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereiche, Rechtsverordnungen zur Konkretisierung der Resilienzmaßnahmen zu erlassen. Angelehnt an die Erarbeitung und Anerkennung von branchenspezifischen Sicherheitsstandards bei der IT-Sicherheit (B3S), können darüber hinaus die Betreiber kritischer Anlagen und ihre Branchenverbände branchenspezifische Resilienzstandards entwickeln und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe diese als die Anforderungen des KRITIS-DachG erfüllend anerkennen. Solange und soweit es keine entsprechenden branchenspezifischen Resilienzstandards gibt, werden auch die Landesregierungen ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Konkretisierung der Resilienzmaßnahmen für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereiche zu erlassen. Darüber hinaus müssen Betreiber kritischer Anlagen eine Kontaktstelle benennen und erhebliche Störungen an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mittels einer gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eingerichteten digitalen Plattform melden. So soll es für Meldungen nach dem KRITIS-DachG und nach dem BSIG nur eine Meldung durch die Betreiber kritischer Anlagen geben müssen. Mittels der eingegangenen Meldungen über erhebliche Störungen sollen weitere Betreiber kritischer Anlagen gewarnt und durch Informationsaustausch mit anderen Behörden, die sich mit der Resilienz kritischer Infrastrukturen befassen, soll das Gesamtsystem zielgerichtet verbessert werden. Um einen Gesamtüberblick über die Risiken für kritische Dienstleistungen zu erhalten und die Betreiber kritischer Anlagen bei ihren Maßnahmen zu unterstützen, werden regelmäßig nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen für die kritischen Dienstleistungen durchgeführt. Das Gesetz enthält keine Entscheidungen über Ressourcenverteilungen.

Das KRITIS-DachG wird somit im Hinblick auf nicht-IT-bezogene Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz der Betreiber kritischer Anlagen erstmals einheitliche bundesgesetzliche sektorenübergreifende Mindestvorgaben normieren.

Beim KRITIS-DachG und der damit verbundenen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 sowie bei der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie durch das entsprechende Umsetzungsgesetz werden die Schnittstellen zwischen den Bereichen IT-Sicherheit und physischen Resilienzmaßnahmen von Betreibern kritischer Anlagen berücksichtigt und Regelungen angeglichen, bzw. – soweit möglich und sinnvoll – übereinstimmend ausgestaltet. Die im KRITIS-DachG getroffenen Bestimmungen zu Betreibern kritischer Anlagen orientieren sich an den bisherigen Regelungen zur IT-Sicherheit von kritischen Infrastrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, um den Aufbau des Systems unter dem „All-Gefahren-Ansatz“ für die Wirtschaft zu erleichtern. Um ein Auseinanderfallen kritischer Anlagen im Sinne des BSIG einerseits und im Sinne des KRITIS-DachG andererseits zu vermeiden, werden Betreiber kritischer Anlagen künftig nur noch durch das KRITIS-DachG und die dazugehörige Rechtsverordnung bestimmt. Mit der Rechtsverordnung wird ersichtlich, welche Verpflichtungen für Betreiber kritischer Anlagen und weiterer Einrichtungen im Hinblick auf physische Resilienzmaßnahmen nach dem KRITIS-DachG und im Hinblick auf die IT-Sicherheit nach dem BSIG gelten. Darüber hinaus werden für die Registrierung der Betreiber sowie für die Meldung von erheblichen Störungen gemeinsame technische Lösungen angestrebt. Die enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden ist überdies im BSIG und im KRITIS-DachG geregelt. Weitere

Angleichungen zwischen den Regelungen des BSIG und den Regelungen dieses Gesetzes werden nach der in § 20 vorgesehenen Evaluierung angestrebt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen ist finanziell und stellenmäßig im Gesamthaushalt auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	0
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Vorgaben des Regelungsentwurfs entsteht der Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand. Eine belastbare Schätzung wird erst möglich sein, wenn durch die zugehörigen Rechtsverordnungen der Anwendungsbereich und sektorspezifischen Mindestanforderungen konkret bestimmt werden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	tbc
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	tbc
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	tbc
davon Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen (in Tsd. Euro):	tbc
davon Einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro):	tbc

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht erheblicher Erfüllungsaufwand. Eine belastbare Schätzung für viele Vorgaben wird erst möglich sein, wenn durch die zugehörigen Rechtsverordnungen der Anwendungsbereich und sektorspezifischen Mindestanforderungen konkret bestimmt werden.

Aus Vorgaben, die unabhängig der Konkretisierungen der Rechtsverordnungen sind, entsteht der Verwaltung jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 6,4 Millionen Euro, davon entfallen 4,3 Millionen Euro auf den Bund und 2,1 Millionen Euro auf die Länder. Zudem entsteht der Verwaltung aus diesen Vorgaben einmaliger Erfüllungsaufwand von rund sechs Millionen Euro, davon entfallen 5,4 Millionen Euro auf den Bund und rund 520 000 Euro auf die Länder.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	6 379
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	4 277
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	2 102
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	5 970
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	5 450
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	520

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen³⁾

Vom [...]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen

(KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG)

§ 1

Nationale KRITIS-Resilienzstrategie

Bis zum 17. Januar 2026 verabschiedet die Bundesregierung eine Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Betreiber kritischer Anlagen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit einer Gebietskörperschaft, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf eine kritische Anlage ausübt;
2. Anlage“ eine Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Installation, Maschine, Gerät und sonstige ortsveränderliche technische Installation;
3. „kritische Anlage“ eine Anlage, die eine kritische Dienstleistung erbringt; welche Anlagen im Einzelnen kritische Anlagen sind, bestimmt sich nach § 4;

³⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164).

4. „kritische Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die eine hohe Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens hat, da durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung langfristige Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für wirtschaftliche Tätigkeiten, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die öffentliche Gesundheit, wichtige gesellschaftliche Funktionen oder die Erhaltung der Umwelt eintreten;
5. „Resilienz“ die Fähigkeit eines Betreibers kritischer Anlagen, einen Vorfall zu verhindern, sich davor zu schützen, darauf zu reagieren, einen solchen abzuwehren, die Folgen eines solchen Vorfalls zu begrenzen, einen Vorfall aufzufangen, zu bewältigen und sich von einem solchen Vorfall zu erholen;
6. „Risiko“ das Potenzial für Beeinträchtigungen oder Störungen, die durch einen Vorfall verursacht werden, das als eine Kombination des Ausmaßes eines solchen Verlusts oder einer solchen Störung und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Vorfalls zum Ausdruck gebracht wird;
7. „Risikoanalyse“ das systematische Verfahren zur Bestimmung des Risikos;
8. „Risikobewertung“ der Prozess des Vergleichs und der Priorisierung von Risiken in Bezug auf deren Wirkung auf die kritische Dienstleistung und das Treffen von Entscheidungen hinsichtlich der Notwendigkeit von geänderten oder zusätzlichen Maßnahmen zur Risikobehandlung;
9. „Vorfall“ ein Ereignis, das die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich stört oder stören könnte.

§ 3

Zentrale Anlaufstelle; Zuständigkeiten; behördliche Zusammenarbeit

(1) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ist zentrale Anlaufstelle im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164).

(2) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 ist im Hinblick auf Aufgaben des Bundes das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Abweichend von Satz 1 ist zuständige Behörde in Bezug auf öffentliche Telekommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste die Bundesnetzagentur und für alle anderen Betreiber kritischer Anlagen im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, in Bezug auf den Sektor Finanz- und Versicherungswesen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die weiteren Aufsichtsbehörden des Bundes nach Absatz 3 und im Hinblick auf Aufgaben der Länder die zuständigen Landesbehörden nach Absatz 5.

(3) Der Bund ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes in Bezug auf folgende kritische Dienstleistungen:

1. Stromversorgung,

2. Gasversorgung,
3. Kraftstoff- und Heizölversorgung,
4. Erzeugung von Wasserstoff gemäß § 54 EnWG,
5. Luftverkehr, soweit er in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, des Luftfahrtbundesamts und des Bundesamts für Flugsicherung sowie des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und der Bundespolizei fällt,
6. Eisenbahnverkehr, soweit er in die Zuständigkeit der bundeseigenen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen fällt,
7. See- und Binnenschifffahrt mit Ausnahme der Häfen
8. Straßenverkehr in Bezug auf Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme sowie Intelligente Verkehrssysteme, soweit er in die Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes fällt,
9. Wettervorhersage, soweit er in die Zuständigkeit des Deutschen Wetterdienstes fällt,
10. Sprach- und Datenübertragung,
11. Datenspeicherung und -verarbeitung,
12. Bargeldversorgung,
13. kartengestützter Zahlungsverkehr,
14. konventioneller Zahlungsverkehr,
15. Handel mit Wertpapieren und Derivaten sowie die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften,
16. Versicherungsdienstleistungen und Leistungen der Sozialversicherung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
17. Betrieb von Bodeninfrastrukturen für den Weltraum,
18. Dienstleistungen, die von Einrichtungen der Bundesverwaltung nach § 5 Absatz 1 erbracht werden.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat macht die zuständigen Bundesbehörden im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Die Länder benennen bis 02. Januar 2025 dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe je eine Landesbehörde als zentralen Ansprechpartner für sektorenübergreifende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes.

(5) Die Länder bestimmen, ob die Landesbehörde nach Absatz 4 oder andere Landesbehörden die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Sie teilen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bis 02. Januar 2026 mit, welche Behörde die Aufgaben nach diesem Gesetz jeweils wahrnimmt.

(6) Für Betreiber kritischer Anlagen, für die die Länder zuständig sind, bestimmt sich das zuständige Land nach dem Hauptsitz des Betreibers kritischer Anlagen.

(7) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und jeweils das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die Bundesnetzagentur sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die weiteren Aufsichtsbehörden des Bundes nach Absatz 3 und die zuständigen Behörden der Länder nach Absatz 5 übermitteln sich wechselseitig die Informationen, die für die Aufgabenerfüllung der jeweils anderen Seite erforderlich sind. Erforderlich sein können insbesondere

1. Informationen zu Risiken, Bedrohungen und Vorfällen sowie
2. Informationen zu Maßnahmen nach diesem Gesetz, nach [dem BSI-Gesetz] und der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

(8) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe konsultiert in regelmäßigem Abstand die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

1. wenn eine kritische Anlage physisch mit einem anderen Mitgliedstaat verbunden ist,
2. wenn ein Betreiber kritischer Anlagen Teil von Unternehmensstrukturen ist, die mit einer kritischen Einrichtung im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 in einem anderen Mitgliedstaat verbunden sind oder zu ihnen in Bezug stehen oder
3. wenn ein Betreiber kritischer Anlagen in einem anderen Mitgliedstaat als kritische Einrichtung im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 eingestuft wurde und wesentliche Dienste gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2023/2450⁴⁾ für einen anderen oder in einem anderen Mitgliedstaat erbringt.

§ 4

Anwendungsbereich; kritische Anlagen; Geltungsumfang

(1) Eine Anlage ist ab dem durch die Rechtsverordnung nach § 16 festgelegten Stichtag eine kritische Anlage, wenn sie einer der durch Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 1 festgelegten Anlagenarten in den Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Finanz- und Versicherungswesen, Gesundheitswesen, Trinkwasser, Abwasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Weltraum oder Siedlungsabfallentsorgung zuzuordnen ist und diese die durch Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 1

⁴⁾ Delegierter Verordnung (EU) 2023/2450 der Kommission⁴⁾ vom 25. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine Liste wesentlicher Dienste

festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Der Regelschwellenwert von 500.000 zu versorgenden Einwohnern ist dabei zugrunde zu legen.

(2) Über die Identifizierung entsprechend den Vorgaben der Rechtsverordnung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 hinaus kann das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf Vorschlag der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder der zuständigen Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 sowie im eigenen Betreiben im Rahmen der nach Absatz 1 festgelegten Sektoren und innerhalb der kritischen Dienstleistungen gemäß Rechtsverordnung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 weitere Betreiber kritischer Anlagen unter Berücksichtigung der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 8 sowie den folgenden Kriterien festlegen:

1. die Zahl der Nutzer, die die von der betreffenden Anlage erbrachten kritischen Dienstleistung in Anspruch nehmen;
2. das Ausmaß der Abhängigkeit anderer Sektoren oder Branchen von der betreffenden kritischen Dienstleistung;
3. die möglichen Auswirkungen von Ausfällen hinsichtlich Ausmaßes und Dauer auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten, die Umwelt, die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Gesundheit der Bevölkerung;
4. den Marktanteil des Betreibers der Anlage auf dem Markt für kritische Dienstleistungen oder für die betreffenden kritischen Dienstleistungen;
5. das geografische Gebiet, das von einem Vorfall betroffen sein könnte, einschließlich etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen, unter Berücksichtigung der Schwachstellen, die mit dem Grad der Isolierung bestimmter Arten geografischer Gebiete verbunden sind;
6. die Bedeutung des Betreibers der Anlage für die Aufrechterhaltung der kritischen Dienstleistung in ausreichendem Umfang, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von alternativen Mitteln für die Erbringung der betreffenden kritischen Dienstleistung.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe teilt dem Betreiber der betreffenden kritischen Anlage mit, dass er den Verpflichtungen dieses Gesetzes unterliegt und fordert ihn zur Registrierung nach § 6 Absatz 1 auf.

(3) Eine kritische Anlage ist ab dem nächsten folgenden durch die Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 1 als Stichtag festgelegten Tag keine kritische Anlage mehr, wenn sie die durch die Rechtsverordnung festgelegten Schwellenwerte unterschreitet.

(4) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass ein Betreiber kritischer Anlagen nach Absatz 2 die dortigen Kriterien nicht mehr erfüllt, stellt dies das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf Vorschlag der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder der zuständigen Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 sowie im eigenen Betreiben fest. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe teilt dem Betreiber der betreffenden kritischen Anlage mit, dass er den Verpflichtungen dieses Gesetzes nicht mehr unterliegt.

(5) § 3 Absatz 8, § 13 Absatz 2 und § 7 gelten nicht für Betreiber kritischer Anlagen im Sektor Siedlungsabfallentsorgung.

(6) § 3 Absatz 8, § 13 Absatz 2 und die §§ 7 bis 12 gelten nicht für Betreiber kritischer Anlagen in den Sektoren Bankwesen, Finanz- und Versicherungswesen und Informationstechnik und Telekommunikation.

(7) Andere bestehende Regelungen, die die Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen zum Ziel haben, bleiben von diesem Gesetz unberührt.

(8) Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie Dokumente und Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz, die der Betreiber einer kritischen Anlage auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ergriffen hat, gelten als Analysen, Bewertungen, Dokumente und Maßnahmen nach §§ 9 bis 11, soweit sie diesen gleichwertig sind. Die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes nach § 3 Absatz 3 stellen die Gleichwertigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest, die zuständigen Behörden der Länder nach § 3 Absatz 5 stellen die Gleichwertigkeit im Benehmen mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest. Die tatsächlichen Feststellungen anderer Behörden zu Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie Dokumenten und Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz nach Satz 1 sind zugunsten des Betreibers der kritischen Anlage bindend.

§ 5

Einrichtungen der Bundesverwaltung

(1) Einrichtungen der Bundesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt

(2) Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Tätigkeiten ausüben in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung oder Strafverfolgung, einschließlich der Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, sind von den Verpflichtungen nach diesem Gesetz ausgenommen. Das Ausnahmeverfahren bestimmt sich nach § 17.

(3) Für Einrichtungen der Bundesverwaltung, die nicht zugleich Betreiber kritischer Anlagen nach § 4 sind, sind die Pflichten für Betreiber kritischer Anlagen nach §§ 6, 9, § 10 Absatz 1 bis 5, 7 bis 10, §§ 11 bis 13, 17 und 18 entsprechend anzuwenden, soweit keine abweichenden Regelungen festgelegt werden.

(4) §§ 7 und 14 sind nicht auf Einrichtungen der Bundesverwaltung anzuwenden.

(5) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe legt für Einrichtungen nach Absatz 1 zur Konkretisierung der Resilienzmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 Mindeststandards im Einvernehmen mit den Bundesressorts und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest.

(6) § 11 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Behörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtung der Bundesverwaltung anzuordnen sind.

§ 6

Registrierung der kritischen Anlage und Ansprechpartner; Geltungszeitpunkt

(1) Ein Betreiber einer kritischen Anlage ist verpflichtet, spätestens drei Monate nachdem er erstmals oder erneut als Betreiber kritischer Anlagen gilt, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe über eine gemeinsam vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eingerichtete Registrierungsmöglichkeit folgende Angaben zu übermitteln:

1. den Namen des Betreibers der kritischen Anlage, einschließlich der Rechtsform und soweit einschlägig der Handelsregisternummer,
2. die Anschrift und aktuelle Kontaktdaten, einschließlich E-Mail-Adresse, öffentliche IP-Adressbereiche und Telefonnummern, sowie falls einschlägig die Anschrift des Hauptsitzes,
3. den relevanten Sektor und soweit einschlägig die Branche und kritische Dienstleistung,
4. die für die von ihm ermittelten Anlagen die Anlagenkategorie und Versorgungskennzahlen gemäß der Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 1 sowie den Standort der Anlagen und deren Versorgungsgebiet,
5. eine Auflistung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Betreiber der kritischen Anlage wesentliche Dienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 erbringt,
6. eine Kontaktstelle, über die der Betreiber der kritischen Anlage jederzeit erreichbar ist.

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass ein Betreiber kritischer Anlagen seine Pflicht zur Registrierung nicht erfüllt, so hat dieser dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe auf Verlangen die aus Sicht des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe für die Bewertung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in geeigneter Weise vorzulegen und Auskunft zu erteilen. Sollten Geheimschutzinteressen oder überwiegende Sicherheitsinteressen dem entgegenstehen, ist dies nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.

(3) Wenn der Betreiber kritischer Anlagen seine Pflicht zur Registrierung nicht erfüllt, kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe nach Anhörung des betroffenen Betreibers kritischer Anlagen die Registrierung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 selbst vornehmen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder die zuständigen Behörden der Länder nach § 3 Absatz 5 können dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Vorschläge für die Registrierung weiterer Betreiber kritischer Anlagen unterbreiten und übermitteln dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die erforderlichen Informationen zur Identifizierung der Betreiber kritischer Anlagen.

(4) Für die nach § 4 Absatz 2 identifizierten Betreiber kritischer Anlagen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Dem Betreiber kritischer Anlagen wird die für ihn jeweils federführend zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder die zuständige Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe spätestens zwei Wochen nach der Registrierung mitgeteilt.

(6) Die Verpflichtungen nach § 9 greifen erstmals neun Monate, die Verpflichtungen nach § 10 bis § 12 erstmals zehn Monate nach der Registrierung des Betreibers kritischer Anlagen.

(7) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festlegen. Die Festlegung nach Satz 1 erfolgt durch eine öffentliche Mitteilung auf der Internetseite des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

§ 7

Kritische Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa

(1) Ein Betreiber kritischer Anlagen nach § 4 Absatz 1 gilt als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa, wenn

1. er für oder in mindestens sechs oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union den gleichen oder ähnlichen wesentlichen Dienst erbringt und
2. ihm von der Europäischen Kommission über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mitgeteilt wurde, dass er als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa gilt.

(2) Der Betreiber kritischer Anlagen teilt dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 mit, welche wesentlichen Dienste er für welche oder in welchen Mitgliedstaaten anbietet. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat teilt diese Informationen der Europäischen Kommission unverzüglich mit.

(3) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe leitet die Mitteilung der Europäischen Kommission, einen Betreiber kritischer Anlagen als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa zu betrachten, unverzüglich an diesen weiter.

(4) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann einen Antrag bei der Europäischen Kommission auf Einrichtung einer Beratungsmission zur Bewertung der Maßnahmen stellen, die eine kritische Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa ergriffen hat, um ihre Verpflichtungen nach §§ 8 bis 11 zu erfüllen.

(5) Auf Antrag der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats, für den oder in dem eine kritische Dienstleistung erbracht wird, übermittelt das Bundesministerium des Innern und für Heimat der Europäischen Kommission,

1. Teile der Risikoanalysen und Risikobewertungen der kritischen Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa nach § 9,
2. eine Auflistung der Maßnahmen der kritischen Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa nach § 10 und
3. eine Auflistung der Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen, die die für die kritische Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder die zuständige Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 gegenüber der kritischen Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa ergriffen hat.

(6) Die kritischen Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa unterstützen das Bundesministerium des Innern und für Heimat bei der Zurverfügungstellung der Informationen für die Beratungsmission. Die kritischen Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa gewähren der Beratungsmission nach Absatz 4 Zugang zu Informationen, Systemen und Anlagen im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung, die zur Durchführung der betreffenden Beratungsmission erforderlich sind. Sie beziehen die Stellungnahme der Europäischen Kommission auf Grundlage des Berichts der Beratungsmission bei der fortlaufenden Umsetzung der Maßnahmen nach §§ 9, 10 und 12 mit ein.

(7) Für den Fall, dass die Europäische Kommission einen oder mehrere Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557 erlässt, in der das Verfahren im Zusammenhang mit der Beratungsmission konkretisiert wird, geht dieser oder gehen diese den Vorschriften des Absatzes 4 bis 6 vor.

§ 8

Nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen

(1) Die für die jeweiligen kritischen Dienstleistungen nach § 3 Absatz 3 und 5 zuständigen Bundesministerien und Landesministerien führen alle vier Jahre oder auf Veranlassung und erstmalig bis 17. Januar 2026 für die auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 1 bestimmten kritischen Dienstleistungen nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen durch, die mindestens Folgendes berücksichtigen:

1. naturbedingte, klimatische und vom Menschen verursachte Risiken, die die Handlungsfähigkeit der Wirtschaft bedrohen, darunter
 - a) sektorübergreifende und grenzüberschreitende Risiken,
 - b) Unfälle, Naturkatastrophen und gesundheitliche Notlagen sowie
 - c) hybride Bedrohungen, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten einer fremden Macht oder andere feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten gemäß der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.03.2017, S. 6),

2. alle wesentlichen Risiken für den Binnenmarkt und die Bevölkerung, die sich aus dem Ausmaß der Abhängigkeit zwischen den in § 4 Absatz 1 genannten Sektoren ergeben und die die Wirtschaftsstabilität beeinträchtigend, einschließlich
 - a) dem Ausmaß der Abhängigkeit von in anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten ansässigen kritischen Einrichtungen sowie
 - b) den Auswirkungen, die eine in einem Sektor auftretende erhebliche Störung auf andere Sektoren haben kann,
3. die allgemeine Risikobewertung nach Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924),
4. die sonstige Risikobewertungen, die im Einklang mit den Anforderungen der entsprechenden sektorspezifischen Rechtsakte der Union sind, einschließlich
 - a) der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1),
 - b) der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABl. L 158 vom 14.06.2019, S. 1),
 - c) der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 06.11.2007, S. 27),
 - d) der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1),
5. einschlägige gemäß § 12 gemeldete Informationen über Vorfälle.

(2) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann die methodischen und inhaltlichen Vorgaben für die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach Absatz 1 festlegen. Die Festlegung nach Satz 1 erfolgt durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wertet die nach Absatz 1 durch die Bundesministerien und Landesministerien durchgeführten nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sektorenübergreifend aus.

(4) Für die Zwecke des Absatz 1 Nr. 2 sowie des Absatz 3 arbeiten die Bundesministerien und Landesministerien nach Absatz 1 sowie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden aus Drittstaaten zusammen.

(5) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt den Betreibern kritischer Anlagen, den für die nationalen Risikobewertungen jeweils zuständigen Bundesministerien und Landesministerien sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes nach § 3 Absatz 3 und den zuständigen Behörden der Länder nach § 3 Absatz 5 die für sie wesentlichen Elemente der Risikoanalysen und Risikobewertungen zur Verfügung.

§ 9

Risikoanalysen und Risikobewertungen der Betreiber kritischer Anlagen

(1) Betreiber kritischer Anlagen führen auf Grundlage der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 8 und anderer vertrauenswürdiger Informationsquellen mindestens alle vier Jahre Risikoanalysen und Risikobewertungen durch, die Folgendes berücksichtigen:

1. die in § 8 Absatz 1 Nr. 1 genannten Risiken,
2. Risiken, die die Handlungsfähigkeit der Wirtschaft beeinträchtigen und die sich aus Folgendem ergeben:
 - a) dem Ausmaß der Abhängigkeit des Betreibers kritischer Anlagen von den kritischen Dienstleistungen, die von anderen Betreibern kritischer Anlagen in anderen Sektoren auch in benachbarten Mitgliedstaaten und Drittstaaten erbracht werden und
 - b) dem Ausmaß der Abhängigkeiten anderer Sektoren von der kritischen Dienstleistung, die von einem Betreiber kritischer Anlagen auch in benachbarten Mitgliedstaaten und Drittstaaten erbracht wird.

(2) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann inhaltliche und methodische Vorgaben einschließlich Vorlagen und Muster für die Risikoanalysen und Risikobewertungen nach Absatz 1 festlegen. Die Festlegung nach Satz 1 erfolgt durch eine öffentliche Mitteilung auf der Internetseite des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

§ 10

Resilienzmaßnahmen der Betreiber kritischer Anlagen; Resilienzplan

(1) Betreiber kritischer Anlagen sind nach Ablauf von 10 Monaten nach Registrierung verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz zu treffen, die erforderlich sind, um

1. das Auftreten von Vorfällen zu verhindern,

2. einen angemessenen physischen Schutz ihrer Liegenschaften und kritischen Anlagen zu gewährleisten,
3. auf Vorfälle zu reagieren, sie abzuwehren und die negativen Auswirkungen solcher Vorfälle zu begrenzen,
4. nach Vorfällen die Wiederherstellung der kritischen Dienstleistung zu gewährleisten,
5. ein angemessenes Sicherheitsmanagement hinsichtlich der Mitarbeiter zu gewährleisten, einschließlich des Personals externer Dienstleister, und
6. das Personal für die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Maßnahmen durch Informationsmaterialien, Schulungen und Übungen zu sensibilisieren.

Die Maßnahmen sind verhältnismäßig, wenn der Aufwand zur Verhinderung oder Begrenzung eines Vorfalls zum Risiko eines Vorfalls angemessen erscheint.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf Grundlage der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 8 sowie der Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers der kritischen Anlage nach § 9 zu treffen. Der Stand der Technik soll eingehalten werden.

(3) Zu den Maßnahmen nach Absatz 1 können die folgenden zählen:

1. zum Zweck des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1:
 - a) Maßnahmen der Notfallvorsorge und
 - b) Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel,
2. zum Zweck des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2:
 - a) Maßnahmen des Objektschutzes, darunter das Aufstellen von Zäunen und Sperren,
 - b) Instrumente und Verfahren für die Überwachung der Umgebung,
 - c) der Einsatz von Detektionsgeräten und
 - d) Zugangskontrollen,
3. zum Zweck des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3:
 - a) Risiko- und Krisenmanagementverfahren und -protokolle und
 - b) vorgegebene Abläufe im Alarmfall,
4. zum Zweck des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4:
 - a) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs, darunter die Notstromversorgung und
 - b) die Ermittlung alternativer Lieferketten, um die Erbringung des wesentlichen Dienstes wiederaufzunehmen,
5. zum Zweck des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5:

- a) die Festlegung
 - aa) von Kategorien von Personal, das kritische Funktionen wahrnimmt,
 - bb) von Zugangsrechten zu Liegenschaften, kritischen Anlagen und zu sensiblen Informationen sowie
 - cc) von angemessenen Schulungsanforderungen und Qualifikationen und
- b) unbeschadet der Vorschriften über Zuverlässigkeitsüberprüfungen die Berücksichtigung von Verfahren für Zuverlässigkeitsüberprüfungen und die Benennung von Kategorien von Personal, die Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchlaufen müssen, und

6. zum Zweck des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6:

- a) Schulungen,
- b) die Bereitstellung von Informationsmaterial und
- c) Übungen.

(4) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erstellt zur Konkretisierung von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einen Katalog von sektorenübergreifenden Mindestanforderungen und veröffentlicht diesen auf der Internetseite des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes nach § 3 Absatz 3 und die zuständigen Behörden der Länder nach § 3 Absatz 5 sind bei der Erarbeitung des Katalogs von sektorenübergreifenden Mindestanforderungen durch Anhörung zu beteiligen. Die betroffenen Betreiber kritischer Anlagen und die betroffenen Wirtschaftsverbände sind anzuhören.

(5) Die für die kritischen Dienstleistungen jeweils zuständigen Bundesministerien können Rechtsverordnungen gemäß § 16 Absatz 2 zur sektorspezifischen Konkretisierung von Resilienzmaßnahmen erlassen.

(6) Betreiber kritischer Anlagen und ihre Branchenverbände können branchenspezifische Resilienzstandards zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 vorschlagen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt auf Antrag fest, ob diese geeignet sind, die Anforderungen nach Absatz 1 zu gewährleisten. Die Feststellung erfolgt

im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und

1. im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder
2. im Benehmen mit der zuständigen Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5.

(7) Abweichend von Absatz 6 legt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe für Einrichtungen der Bundesverwaltung nach § 5 Absatz 1 zur Konkretisierung der Resilienzmaßnahmen nach Absatz 1 Mindeststandards im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Bundesressorts und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest.

(8) Für den Fall, dass die Europäische Kommission einen oder mehrere Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557 erlässt, in der die technischen und methodischen Spezifikationen für die Maßnahmen nach Absatz 1 konkretisiert werden, geht dieser oder gehen diese den Vorschriften nach den Absätze 1 bis 7 vor.

(9) Betreiber kritischer Anlagen müssen die Maßnahmen nach Absatz 1 in einem Resilienzplan darstellen und diesen anwenden. Aus dem Resilienzplan müssen die den Maßnahmen zugrunde liegenden Erwägungen einschließlich der Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 9 hervorgehen.

(10) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann den Betreibern kritischer Anlagen Vorlagen und Muster für einen Resilienzplan nach Absatz 9 zur Verfügung stellen. Vorlagen und Muster werden auf der Internetseite des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe veröffentlicht.

§ 11

Nachweise; behördliche Anordnungen

(1) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 kann die für den Betreiber kritischer Anlagen zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder die zuständige Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Übersendung derjenigen Bestandteile des Nachweises der Einhaltung der Maßnahmen nach [§ 39 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit der Informationstechnik von Einrichtungen⁵⁾] verlangen, die für die Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 erforderlich sind. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erstellt hierzu im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eine sektorenübergreifende Liste der für physische Resilienzmaßnahmen relevanten Bestandteile des Nachweises nach [§ 39 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit der Informationstechnik von Einrichtungen⁶⁾].

(2) Sofern die übermittelten Informationen zur Feststellung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 Absatz 1 nicht ausreichen, kann die für den Betreiber kritischer Anlagen zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder die zuständige Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 den Betreiber kritischer Anlagen zur Vorlage weiterer Informationen und geeigneter Nachweise zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 Absatz 1 auffordern. Sie kann die Vorlage des Resilienzplans sowie eines geeigneten Nachweises zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 Absatz 1 verlangen.

⁵⁾ Gemäß § 39 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit der Informationstechnik von Einrichtungen, wie im Referententwurf des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG enthalten ist (Stand: 27.09.2023)

⁶⁾ s.o.

(3) Der Nachweis kann durch Audits erfolgen. Der Betreiber kritischer Anlagen übermittelt der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder der zuständigen Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 auf Anforderung die Ergebnisse der durchgeführten Audits einschließlich der dabei aufgedeckten Mängel. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder die zuständige Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 kann die Vorlage der Dokumentation, die der Überprüfung durch einen Audit oder auf andere Weise zugrunde gelegt wurde, verlangen.

(4) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe legt zur Ausgestaltung des Verfahrens der Erbringung des Nachweises und der Audits nach Absatz 3 Anforderungen an die Art und Weise der Durchführung, an die Geeignetheit der zu erbringenden Nachweise sowie fachliche und organisatorische Anforderungen an die Prüfer und die prüfende Stelle nach Anhörung von Vertretern der betroffenen Betreiber kritischer Anlagen und der betroffenen Wirtschaftsverbände im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest. Die Festlegung nach Satz 1 erfolgt durch eine öffentliche Mitteilung auf der Internetseite des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

(5) Bei erheblichen Zweifeln an der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 10 Absatz 1 kann die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder die zuständige Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 10 Absatz 1 überprüfen. Bei der Durchführung der Überprüfung kann es sich eines qualifizierten unabhängigen Dritten bedienen. Der Betreiber kritischer Anlagen hat der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder der zuständigen Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 und den in deren Auftrag handelnden Personen zum Zweck der Überprüfung das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in geeigneter Weise vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Für die Überprüfung kann die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder die zuständige Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 Gebühren und Auslagen bei dem Betreiber kritischer Anlagen erheben.

(6) Die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder die zuständige Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 kann bei Mängeln die Vorlage eines geeigneten Mängelbeseitigungsplans und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist anordnen, sofern diese angeordneten Maßnahmen nicht im Widerspruch zu Anforderungen des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit der Informationstechnik von Einrichtungen⁷⁾ stehen. Sie kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises der Mängelbeseitigung verlangen. Absatz 3 gilt entsprechend.

7) s.o.

§ 12

Meldewesen für Vorfälle

(1) Betreiber kritischer Anlagen sind verpflichtet, Vorfälle, die die Erbringung kritischer Dienstleistungen erheblich stören oder erheblich stören könnten, unverzüglich an eine vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eingerichtete gemeinsame Meldestelle zu melden.

(2) Die Meldungen müssen die verfügbaren Informationen enthalten, die erforderlich sind, damit Art, Ursache und mögliche, auch grenzüberschreitende, Auswirkungen und Folgen des Vorfalls nachvollzogen und ermittelt werden können. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

1. die Anzahl und Anteil der von der Störung Betroffenen,
2. die bisherige und voraussichtliche Dauer der Störung sowie
3. das betroffene geografische Gebiet der Störung, unter Berücksichtigung des Umstands, ob das Gebiet geografisch isoliert ist.

(3) Betreiber kritischer Anlagen übermitteln eine erste Meldung bis spätestens 24 Stunden nach Kenntnis des Vorfalls. Soweit dies zu diesem Zeitpunkt möglich ist, enthält die Meldung die Angaben nach Absatz 2. Spätestens einen Monat nach Kenntnis des Vorfalls ist ein ausführlicher Bericht zu übermitteln.

(4) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens und zur Konkretisierung der Meldungsinhalte nach Anhörung der betroffenen Betreiber kritischer Anlagen und der betroffenen Wirtschaftsverbände und im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit der Informationstechnik festlegen. Die Festlegung nach Satz 1 erfolgt durch eine öffentliche Mitteilung auf der Internetseite des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

(5) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unterrichtet die zentralen Anlaufstellen anderer betroffener Mitgliedstaaten, sofern der Vorfall erhebliche Auswirkungen auf Betreiber kritischer Anlagen und die Aufrechterhaltung der Erbringung wesentlicher Dienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 in mindestens einem Mitgliedstaat haben könnte.

(6) Hat ein Vorfall erhebliche Auswirkungen auf die Kontinuität der Erbringung wesentlicher Dienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 für oder in mindestens sechs Mitgliedstaaten oder könnte er solche Auswirkungen haben, so meldet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe diesen Vorfall der Europäischen Kommission.

(7) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann dem von dem Vorfall betroffenen Betreiber kritischer Anlagen sachdienliche Folgeinformationen übermitteln.

(8) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übermittelt den zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes nach § 3 Absatz 3 und den zuständigen Behörden der Länder nach § 3 Absatz 5 sowie den für die nationalen Risikobewertungen

zuständigen Bundesministerien und Landesministerien nach § 8 Absatz 1 Auswertungen zu Meldungen von Vorfällen.

(9) Liegt die Offenlegung des Vorfalls im öffentlichen Interesse, so kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe nach Anhörung des Betreibers der betreffenden kritischen Anlage die Öffentlichkeit über den Vorfall informieren oder den Betreiber einer kritischen Anlage verpflichten, dies zu tun.

§ 13

Unterstützung der Betreiber kritischer Anlagen

(1) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt Betreibern kritischer Anlagen Vorlagen, Muster und Leitlinien zur Umsetzung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz zur Verfügung. Es kann zu diesem Zweck auch Beratungen, Schulungen und Übungen anbieten.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Organisation einer Beratungsmission zur Bewertung der Maßnahmen stellen, die ein Betreiber kritischer Anlagen ergriffen hat, um seine Verpflichtungen nach §§ 9 bis 12 zu erfüllen.

§ 14

Billigungs-, Überwachungs-, und Schulungspflicht für Geschäftsleiter für Betreiber kritischer Anlagen

(1) Geschäftsleiter von Betreibern kritischer Anlagen sind verpflichtet, die von diesen Betreibern kritischer Anlagen zur Einhaltung von § 10 ergriffenen Maßnahmen zu billigen und ihre Umsetzung zu überwachen.

Ein Verzicht des Betreibers kritischer Anlagen auf Ersatzansprüche aufgrund einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 1 oder ein Vergleich des Betreibers kritischer Anlagen über diese Ansprüche ist unwirksam. Dies gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

(2) Die Geschäftsleiter von Betreibern kritischer Anlagen müssen regelmäßig an Schulungen teilnehmen, um ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und Bewertung von Risiken sowie Risikomanagementpraktiken und deren Auswirkungen auf die von dem Betreiber der kritischen Anlage eingebrachten Dienstleistungen zu erwerben. Der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder der zuständigen Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 ist ein Nachweis hierüber auf Nachfrage vorzulegen.

§ 15

Berichtspflichten

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat übermittelt folgende Informationen an die Europäische Kommission:

1. innerhalb von drei Monaten nach Durchführung einer nationalen Risikoanalyse und Risikobewertung jeweils aufgeschlüsselt nach den im Anhang der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Sektoren und Teilsektoren Informationen

a) über die ermittelten Arten von Risiken und

b) die Ergebnisse dieser Risikoanalysen und Risikobewertungen,

2. nach der Ermittlung der Betreiber kritischer Anlagen unverzüglich und anschließend alle vier Jahre

a) eine Liste der wesentlichen Dienste nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2557,

b) die Zahl der Betreiber kritischer Anlagen für jeden im Anhang der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Sektor und Teilsektor und für jeden wesentlichen Dienst im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 sowie

c) die Schwellenwerte, die in der Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 1 zur Spezifizierung eines oder mehrerer der in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Kriterien festgelegt werden.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat übermittelt der Europäischen Kommission und der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen zur Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten bis zum 17. Juli 2028 und danach alle zwei Jahre einen zusammenfassenden Bericht über die Anzahl und die Art

1. der eingegangenen Meldungen nach § 12 und

2. der auf Grundlage von § 12 Absatz 5 ergriffenen Maßnahmen.

(3) Informationen, deren Offenlegung wesentlichen nationalen Interessen im Bereich der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung entgegenlaufen würden, sind von der Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und Absatz 2 ausgeschlossen.

(4) Für die Zwecke von Absatz 1 Nr. 1 a und b übermitteln die für die jeweiligen kritischen Dienstleistungen nach § 3 Absatz 3 und 5 zuständigen Bundesministerien und Landesministerien die erforderlichen Informationen an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(5) Für die Zwecke von § 7 Absatz 5 übermitteln die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder die zuständigen Behörden der Länder nach § 3 Absatz 5 dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Teile der Risikoanalysen und Risikobewertungen der kritischen Einrichtung mit besonderer

Bedeutung für Europa, eine Auflistung der Maßnahmen der kritischen Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa nach § 10 Absatz 1 und eine Auflistung der Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen, die die für die kritische Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder die zuständige Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 gegenüber der kritischen Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa nach § 11 ergriffen hat. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(6) Die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes nach § 3 Absatz 3 und die zuständigen Behörden der Länder nach § 3 Absatz 5 übermitteln dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Aufsichtsmaßnahmen nach § 11 und zum ersten Mal bis 15. Juli 2027. Die zu übermittelnden Informationen werden in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt.

(7) Die Berichte nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 dürfen keine Informationen enthalten, die zu einer Identifizierung einzelner Meldungen oder einzelner Betreiber kritischer Anlagen führen können sowie Handels- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

§ 16

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der betroffenen Betreibern kritischer Anlagen und Einrichtungen der Bundesverwaltung und Wirtschaftsverbände im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter Festlegung der in § 4 Absatz 1 genannten Sektoren wegen ihrer Bedeutung als kritisch geltenden Dienstleistungen und deren als bedeutend geltenden Versorgungsgrads, welche Anlagen als kritische Anlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten. Im Übrigen ist der nach Satz 1 als bedeutend anzusehende Versorgungsgrad anhand von branchenspezifischen Schwellenwerten für jede als kritisch anzusehende Dienstleistung zu bestimmen. In der Rechtsverordnung werden auch Stichtage festgelegt. Zugang zu Akten, die die Erstellung oder Änderung dieser Verordnung betreffen, wird nicht gewährt.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für kritische Dienstleistungen sektorspezifische Mindestvorgaben für Betreiber kritischer Anlagen zu bestimmen, die die Vorgaben des § 10 konkretisieren. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ebenfalls ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Rahmen seiner Zuständigkeiten für kritische

Dienstleistungen sektorspezifische Mindestvorgaben für Betreiber kritischer Anlagen zu bestimmen, die die Vorgaben des § 10 sektorspezifisch konkretisieren.

§ 17

Ausnahmebescheid

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann auf Vorschlag des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums der Verteidigung oder auf eigenes Betreiben Betreiber kritischer Anlagen und Einrichtungen der Bundesverwaltung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz nach Maßgabe des Absatzes 2 teilweise befreien (einfacher Ausnahmebescheid) oder nach Maßgabe des Absatzes 3 insgesamt befreien (erweiterter Ausnahmebescheid), sofern der Betreiber kritischer Anlagen Vorgaben erfüllt, die den Verpflichtungen nach diesem Gesetz gleichwertig sind. Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium des Bundes oder eines Landes.

(2) Betreiber kritischer Anlagen und Einrichtungen der Bundesverwaltung, die

1. in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung oder Strafverfolgung, einschließlich der Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten tätig sind oder Dienste erbringen oder
2. ausschließlich für Behörden, die Aufgaben in relevanten Bereichen nach Nummer 1 erfüllen, tätig sind oder Dienste erbringen.

können für diese Tätigkeiten oder Dienste von den Maßnahmen nach §§ 9 bis 12 befreit werden. Die Stärkung der Resilienz muss in diesen Fällen anderweitig gewährleistet sein und beaufsichtigt werden.

(3) Betreiber kritischer Anlagen und Einrichtungen der Bundesverwaltung, die ausschließlich in relevanten Bereichen tätig sind oder Dienste erbringen, können insgesamt von den in Absatz 2 genannten Pflichten und von den Registrierungspflichten nach § 6 befreit werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Ausnahmebescheid nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Ablehnung einer Erteilung einer Ausnahme hätten führen müssen. Abweichend von Satz 1 kann im Falle eines vorübergehenden Wegfalls der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 von einem Widerruf abgesehen werden.

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die Bundesnetzagentur, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie

durch die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes nach § 3 Absatz 3 und die zuständigen Behörden der Länder nach § 3 Absatz 5 nach diesem Gesetz ist zulässig, soweit

1. dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich und
2. eine Verarbeitung anonymisierter oder künstlich erzeugter Daten hierfür nicht in gleicher Weise geeignet ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in Absatz 1 genannten Behörden zu anderen Zwecken als demjenigen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, ist unbeschadet von § 23 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig,

1. wenn die Verarbeitung erforderlich ist zur
 - a) Sammlung, Auswertung oder Untersuchung von Informationen über nach § 12 gemeldete Vorfälle oder
 - b) zur Unterstützung oder Beratung von Betreibern kritischer Anlagen bei der Gewährleistung ihrer Resilienz und
2. wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden sehen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vor.

§ 19

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 6 Absatz 1 eine kritische Anlage nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig registriert;
2. entgegen § 6 Absatz 2 dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe auf Verlangen die erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücke und sonstige Unterlagen nicht vorlegt und Auskunft erteilt;
3. entgegen § 9 Absatz 1 Risikoanalysen und Risikobewertungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt;
4. entgegen § 10 Absatz 1 geeignete und verhältnismäßige Resilienzmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig trifft;
5. entgegen § 10 Absatz 9 die Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 nicht in einem Resilienzplan darstellt und diesen nicht anwendet;
6. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 weitere Informationen und geeignete Nachweise zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 Absatz 1 nicht übersendet;

7. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 den Resilienzplan und einen geeigneten Nachweis zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 Absatz 1 nicht vorlegt;
8. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 2 die Ergebnisse der durchgeführten Audits nicht auf Anforderung vorlegt;
9. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 3 die Dokumentation, die der Überprüfung durch einen Audit oder auf andere Weise zugrunde gelegt wurde, nicht vorlegt;
10. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 3 das Betreten eines Geschäftsraums oder Betriebsraums nicht gestattet, eine Aufzeichnung, ein Schriftstück oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
11. entgegen § 11 Absatz 6 einen geeigneten Mängelbeseitigungsplan nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel nicht oder nicht rechtzeitig trifft.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist jeweils das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder die jeweils zuständige Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu [...] Euro geahndet werden.

§ 20

Evaluierung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird die Regelungen dieses Gesetzes regelmäßig, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf wissenschaftlich fundierter Grundlage evaluieren.

Artikel 2

Änderung des Dachgesetzes zur Stärkung der physischen Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG)

Das Dachgesetz zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG) vom [...] wird wie folgt geändert.

1. Nach § 10 Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 angefügt: „Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung sektorspezifische Mindestvorgaben für Resilienzmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 festzulegen, solange und soweit kein entsprechender

branchenspezifischer Resilienzstandard gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe als geeignet anerkannt wurde.“

2. Absatz 7 wird zu Absatz 8.
3. Absatz 8 wird zu Absatz 9.
4. Absatz 9 wird zu Absatz 10.
5. Absatz 10 wird zu Absatz 11.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 18. Oktober 2024 in Kraft.

(2) §§ 6, 7, 9 bis 12, 13 Absatz 2, §§ 14, 17 und 19 des Artikel 1 treten am 17. Juli 2026 in Kraft.

(3) § 19 Absatz 1 Nr. 5 bis 12 des Artikel 1 treten am Werktag auf den folgenden Tag in Kraft, nachdem das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die jeweiligen branchenspezifische Resilienzstandards nach § 10 Absatz 6 als geeignet zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 Absatz 1 festgestellt hat, frühestens jedoch am 17. Juli 2026.

(4) Artikel 2 tritt am 01. Januar 2029 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das KRITIS-DachG wird im Hinblick auf physische Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen erstmals einheitliche bundesgesetzliche sektorenübergreifende Mindeststandards normieren.

Der Schutz der IT-Sicherheit Kritischer Infrastrukturen ist bereits im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) niedergelegt. Durch die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie mit dem NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS2UmsuCG) und durch die DORA-Verordnung werden die Regelungen zum Cyberschutz von kritischen Infrastrukturen weiterentwickelt. Das KRITIS-DachG wird neben diese Regelungen treten, aber gleichzeitig eine größtmögliche Kohärenz mit den künftigen Regelungen im Bereich der IT-Sicherheit von kritischen Anlagen und weiteren Einrichtungen vorsehen, indem die Schnittstellen zwischen den Bereichen berücksichtigt und angeglichen, bzw. – soweit möglich und sinnvoll – übereinstimmend geregelt werden.

Damit wird ein kohärentes System zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen und weiterer Einrichtungen mit Blick auf physische Maßnahmen und Cyberschutzmaßnahmen geschaffen, welches die jeweiligen europarechtlichen Vorgaben umsetzt.

Zu beachten ist dabei, dass beim Cyberschutz bei der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie das bereits umfassend bestehende Regelungswerk erweitert wird, während im Hinblick auf physische Resilienzmaßnahmen mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 erstmals umfassende Regelungen getroffen werden. Daher ist die Reichweite des KRITIS-DachG geringer als die Reichweite der Regelungen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, die bereits auf ein existierendes Regelungssystem aufsetzt und dieses weiterentwickelt.

Die im KRITIS-DachG getroffenen Bestimmungen zu kritischen Anlagen orientieren sich an den bisherigen Regelungen zum Cyberschutz von kritischen Infrastrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, um den Aufbau des Systems unter dem All-Gefahren-Ansatz auch für die Wirtschaft zu erleichtern.

Für eine bessere Übersichtlichkeit wird es eine gemeinsame Rechtsverordnung zur Bestimmung von Betreibern kritischer Anlagen sowie wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen nach dem KRITIS-DachG und dem BSIG geben. Mit der Rechtsverordnung wird ersichtlich, welche Verpflichtungen für Betreiber von kritischen Anlagen und wichtigen und besonders wichtigen Einrichtungen im Hinblick auf physische Resilienzmaßnahmen nach dem KRITIS-DachG und im Hinblick auf den Cyberschutz nach BSIG gelten. Darüber hinaus wird für die Registrierung der Betreiber sowie für die Meldung von Störungen eine gemeinsame technische Lösung angestrebt, sodass hier möglichst geringer Verwaltungsaufwand für die Wirtschaft entsteht. Die enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden ist überdies im KRITIS-DachG und im BSIG geregelt. Weitere Angleichungen

zwischen den Regelungen dieses Gesetzes und den Regelungen des Cyberschutzes werden nach der in § 18 vorgesehenen Evaluierung angestrebt.

Das KRITIS-DachG verfolgt in erster Linie den Ansatz, Betreibern kritischer Anlagen konkrete Vorgaben zur Aufrechterhaltung, Stärkung oder Herstellung ihrer Handlungsfähigkeit und Resilienz zu machen, um dem Risiko einer Beeinträchtigung ihres Geschäftsbetriebs entgegenzuwirken, damit dieser auch bei Störungen oder Ausfällen aufrechterhalten oder schnell wiederhergestellt werden kann. Geregelt werden damit Vorgaben, die präventiv zur Risikovorsorge in den wirtschaftlichen Betrieb eingreifen und somit einen wirtschaftslenkenden Zweck verfolgen. Betreiber kritischer Anlagen müssen künftig die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Maßnahmen in ihre wirtschaftliche Betätigung integrieren, welche einen nicht unerheblichen Effekt auf ihre wirtschaftlichen Abläufe und Organisationen haben können und damit wirtschaftslenkend in den Betrieb von kritischen Anlagen eingreifen. Insbesondere wird erstmalig auch für den Bereich der physischen Sicherheit gesetzlich festgelegt, welche Anlagen als kritische Anlagen gelten mit der Folge, dass die Betreiber dieser kritischen Anlagen dann den Vorgaben dieses Gesetzes folgen müssen.

Funktionierende und resiliente Infrastrukturen und Dienstleistungen wie die Stromversorgung, die Wasserversorgung oder die Lebensmittelproduktion sind die Grundlage für die moderne Wirtschaft Deutschlands und sind Voraussetzung für Wohlstand und Wachstum. Kommt es zu Störungen oder Ausfällen bei bestimmten Infrastrukturen, ist dies nicht nur für das betroffene Unternehmen nachteilig, sondern kann aufgrund gegenseitiger Abhängigkeiten und Verflechtungen in einer europaweit und global vernetzten Welt zu einer Vielzahl an weiteren Störungen und Ausfällen im gleichen Sektor oder in anderen Sektoren führen. Diese Kaskadeneffekte können Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette haben. Diese Anlagen, Infrastrukturen, Dienstleistungen und Unternehmen, die als kritische Anlagen betrachtet werden, gilt es daher zu identifizieren und besonders resilient zu machen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Maßnahmen des Cyberschutzes, als auch im Hinblick auf physische Maßnahmen, die die Resilienz von kritischen Anlagen stärken. Die Abhängigkeiten innerhalb und zwischen den Sektoren müssen stärker in den Blick genommen werden.

Mit zunehmend durch den Klimawandel bedingten naturursächlichen Krisen und solchen, die durch neue geo- und wirtschaftspolitische Situationen ausgelöst werden, wachsen die Herausforderungen für das Funktionieren der Wirtschaft. Betreiber kritischer Anlagen sind einer gestiegenen Bedrohungslage und Vulnerabilität ihrer Unternehmen ausgesetzt und müssen die Herausforderung an die neuen Bedingungen anpassen. Die künftigen Krisenszenarien sind nicht vorhersehbar und können unerwartete Ausmaße für Wirtschaft und Gesellschaft annehmen. Um Resilienz und Handlungsfähigkeit von kritischen Anlagen die entsprechende wirtschaftspolitische Priorität einzuräumen, sind neue und veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen notwendig, die den Betreibern kritischer Anlagen größere Orientierung und Handlungssicherheit bieten sollen.

Wie in der Marktwirtschaft üblich und entsprechend ihres jeweiligen Eigeninteresses, sind die Betreiber von Kritischen Infrastrukturen in erster Linie selbst verantwortlich für die Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit. Sie ergreifen auf Basis gesetzlicher Regelungen eigenverantwortlich Maßnahmen, um die Resilienz ihrer Anlagen zu erhöhen. Sektorenübergreifende Regelungen zu Kritischen Infrastrukturen bestehen bislang nur im Bereich der Cybersicherheit, nicht aber im Hinblick auf physische Maßnahmen. Hier fehlen

sektorenübergreifende, einheitliche Vorgaben für Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz. Bereits existierende Regelungen in Fachgesetzen und in untergesetzlichem Recht zum physischen Schutz auf Bundes- und Landesebene sind branchen- und sektorspezifisch, nicht aber sektorenübergreifend, geregelt und sind von unterschiedlicher Regelungstiefe und verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Teilweise werden nur abstrakte Zielsetzungen formuliert, Befugnisse von Behörden festgeschrieben oder es werden nur branchentypische konkrete Vorgaben für Betreiber gemacht.

Das KRITIS-DachG trifft erstmalig bundeseinheitliche und sektorenübergreifende Vorgaben, um Betreiber kritischer Anlagen zu identifizieren und normiert erstmalig sektorenübergreifende Maßnahmen und Mindeststandards für physische Resilienzmaßnahmen. Damit schafft das KRITIS-DachG einen verbindlichen und systematischen Rahmen für die Stärkung der Resilienz eines wichtigen Bereichs der kritischen Infrastrukturen. Dies bietet Betreibern kritischer Anlagen eine Orientierung über ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Relevanz und die daraus für sie resultierenden Verpflichtungen mit dem Ziel, ihren Geschäftsbetrieb jederzeit aufrechterhalten und bei Störungen oder Ausfällen zügig wiederherstellen zu können. Zudem sieht das KRITIS-DachG ein Verfahren für Risikobewertungen vor und schreibt ein Störungsmonitoring für alle erfassten Sektoren vor mit dem Ziel, einen fortlaufenden Überblick über die Risiken und die erheblichen Störungen von Betreibern kritischer Anlagen zu schaffen, um mögliche Lücken zielgerichtet schließen zu können aber auch, um die Zusammenarbeit aller Beteiligten sachgerecht und ergebnisorientiert zu verstärken.

Diese enge Vernetzung bei der Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen kann allerdings nicht nur innerhalb Deutschlands stattfinden. In einer zunehmend vernetzten Unionswirtschaft kommt kritischen Infrastrukturen eine unverzichtbare Rolle bei der Aufrechterhaltung wichtiger wirtschaftlicher Tätigkeiten und gesellschaftlichen Funktionen im europäischen Binnenmarkt zu. Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27. Dezember 2022, S. 164, sogenannte CER-Richtlinie) schafft dafür einen Unionsrahmen, der darauf abzielt, die Resilienz von kritischen Einrichtungen im Binnenmarkt durch Festlegung harmonisierender Mindestverpflichtungen zu verbessern und diesen Unternehmen durch kohärente und gezielte Unterstützungs- und Aufsichtsmaßnahmen zu helfen. Dafür schlägt die Richtlinie (EU) 2022/2557 einen neuen Weg ein und konkretisiert die Aufgaben und Pflichten von allen Betreibern kritischer Anlagen, deren Dienste für das Funktionieren des Binnenmarkts wesentlich sind und legt Unionsvorschriften fest, die darauf abzielen, die Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen zu verbessern. Dazu gehören u.a. Begriffsbestimmungen, Mindestvorgaben für Resilienzmaßnahmen, die Einführung eines Meldewesens für Sicherheitsvorfälle sowie Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission.

Darüber hinaus erfolgt die Ermittlung von Betreibern kritischer Anlagen im Binnenmarkt bislang uneinheitlich, denn die entsprechenden Sektoren und Kategorien von Einrichtungen werden nicht in allen Mitgliedstaaten kohärent als kritisch eingestuft. Mit der Richtlinie (EU) 2022/2557 soll daher ein solides Maß an Harmonisierung in Bezug auf die in ihren Anwendungsbereich fallenden Sektoren und Kategorien von Einrichtungen erreicht werden. Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 stützen sich auf Art. 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dienen der Harmonisierung des Binnenmarktes.

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 sowie die anfangs geschilderten Notwendigkeiten einer nationalen gesetzlichen Regelung sollen daher in dem vorliegenden Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und für die Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS-DachG) vereint werden.

Um über das KRITIS-DachG hinausgehend die gesamtstaatlichen strategischen Ziele und politische Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastrukturen festzulegen, wird gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557 bis 17. Januar 2026 eine nationale Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen (Nationale KRITIS-Resilienzstrategie) verabschiedet. Sie wird die derzeit gültige KRITIS-Strategie der Bundesregierung von Juni 2009 aktualisieren und erweitern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt. Folgende Regelungen werden neu geschaffen:

- Vorgaben zur Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen und kritischen Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa.
- Vorgaben zur Registrierung von Betreibern kritischer Anlagen.
- Etablierung von nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen für kritische Dienstleistungen.
- Gesetzliche Verankerung wesentlicher nationaler Anforderungen für Resilienzmaßnahmen von Betreibern kritischer Anlagen.
- Einführung eines Meldewesens für Vorfälle.
- Umsetzung einer Ausschlussklausel für Betreiber kritischer Anlagen, die einen besonderen Bezug zum Sicherheits- und Verteidigungsbereich aufweisen. Für solche Betreiber kritischer Anlagen gelten dann die jeweils einschlägigen Vorgaben für den Sicherheits- bzw. Verteidigungsbereich.
- Einführung von Bußgeldvorschriften.

III. Alternativen:

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und für die Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS-DachG) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz (GG). Das Recht der Wirtschaft umfasst grundsätzlich alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regeln und alle Vorschriften, die sich in irgendeiner Form auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen (z.B. BVerfGE 8, 143, 148

f.). Die Zuständigkeit erfasst das öffentliche und das private Wirtschaftsrecht, also auch die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand.

Eine bundesgesetzliche Regelung dieser Materie ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine Regelung durch den Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch im Interesse der Länder nicht hingenommen werden können. Insbesondere wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen gleicher Lebenssachverhalte (zum Beispiel unterschiedliche Anforderungen an die von den Betreibern von kritischen Anlagen zu treffenden Maßnahmen) erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und störende Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit zur Folge hätten.

Für den Sektor „Öffentliche Verwaltung“ des Bundes sowie für die Regelung zur nationalen Resilienzstrategie ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen der Bußgeldvorschriften und Ordnungswidrigkeiten folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient in weiten Teilen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Der Gesetzentwurf ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzesentwurf trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, da er erstmalig bundeseinheitliche Betreiber kritischer Anlagen identifiziert und sektorenübergreifende Vorgaben für physische Resilienzmaßnahmen schaffen wird, um bestehende Lücken zu schließen. Bei Wahrung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden auf Bundes- und Landesebene in den einzelnen Sektoren wird das BBK eine koordinierende Rolle erhalten, damit auch im Bereich der physischen Sicherheit ein sektorenübergreifender Überblick über das Gesamtsystem der Betreiber kritischer Anlagen als einen wesentlichen Teilbereich der kritischen Infrastrukturen geschaffen wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf ist konform zu dem Leitprinzip der Bundesregierung einer nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich des Aufbaus und der Förderung einer widerstandsfähigen Infrastruktur sowie der Sicherung von Lebensqualität und sozialem Zusammenhalt. Er kommt zudem dem Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit nach. Das Einführen bundeseinheitlicher Vorgaben für die Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen sowie Mindestvorgaben für den physischen Schutz fördert

eine Stärkung von Lebensqualität durch die Schaffung eines hohen Niveaus an Sicherheit und Resilienz. So ist es im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ein hohes Maß an Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und den sozialen Zusammenhalt und gleichberechtigte Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung zu gewährleisten, dem dieser Gesetzentwurf nachkommt. Eine Prüfung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit wurde vorgenommen: Der Gesetzentwurf entspricht in seinen Wirkungen insbesondere den SDG-Indikatoren 3, 8 und 9, deren Ziel der Aufbau und die Förderung einer widerstandsfähigen Infrastruktur ist, sowie ein dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern.

Behinderungen etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch den Gesetzentwurf wurden nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen ist finanziell und stellenmäßig im Gesamthaushalt auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

Der Regelungsentwurf normiert zahlreiche neue Vorgaben für Wirtschaft und Verwaltung, die erheblichen Erfüllungsaufwand verursachen werden. Dabei haben die Verordnungsermächtigungen gemäß § 16 KRITIS-DachG einen entscheidenden Einfluss darauf, wie viele Unternehmen und Bundesbehörden in den Anwendungsbereich zur Stärkung der physischen Resilienz fallen werden und welche konkreten Maßnahmen diese zur Erfüllung einzelner Vorgaben durchführen müssen. Spiegelbildlich werden dadurch auch Aufwände der Vollzugsbehörden der Länder und des Bundes beeinflusst, da Aufwände aus vielen Vorgaben von der Anzahl der in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen und Behörden abhängig sind.

Die nachfolgende Schätzung zum KRITIS-DachG bezieht ausschließlich den Erfüllungsaufwand aus Vorgaben, deren Erfüllung nicht oder nur unwesentlich durch die Verordnungsermächtigung beeinflusst wird. Der Erfüllungsaufwand der übrigen Vorgaben wird bei der Ausarbeitung der Rechtsverordnungen geschätzt.

a. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand aus jeder Vorgabe ist direkt oder indirekt abhängig von der Anzahl der Betreiber kritischer Anlagen (vgl. Tabelle). Diese Anzahl kann erst ermittelt werden, wenn durch § 16 Absatz 1 KRITIS-DachG konkret bestimmt wird, welche Anlagen kritische Anlagen im Sinne des KRITIS-DachG sind. Zudem werden bei vielen Vorgaben der Zeitaufwand und/oder die Sachkosten direkt oder indirekt durch die sektorspezifischen Mindestanforderungen beeinflusst, die durch die Rechtsverordnung gemäß § 16 Absatz 2 KRITIS-DachG bestimmt werden. Ohne die Konkretisierungen der Rechtsverordnungen ist eine verlässliche Schätzung des Erfüllungsaufwands nicht möglich.

Lfd-Nr.	Paragraph und Norm	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl*	Zeitaufwand/Sachkosten pro Fall**	Darstellung der Schätzung in...
2b.1	§§ 6 und 7 KRITIS-DachG-E	Registrierungs- und Meldepflicht			Verordnung
2b.2	§ 9 KRITIS-DachG-E	Durchführung von Risikoanalysen und Risikobewertung			Verordnung
2b.3	§ 10 Absätze 1 und 2 sowie § 14 KRITIS-DachG-E	Einhaltung eines Mindestniveau an physischer Resilienz			Verordnung
2b.4	§ 10 Absatz 6 KRITIS-DachG-E	Antrag zur Genehmigung branchenspezifischer Standards			Verordnung
2b.5	§ 10 Absatz 7 KRITIS-DachG-E	Erarbeitung von Resilienzplänen			Verordnung
2b.6	§ 11 KRITIS-DachG-E	Nachweis über Einhaltung eines Mindestniveau an physischer Resilienz			Verordnung
2b.7	§ 9 bis 11 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 KRITIS-DachG-E	Antrag auf Äquivalenzprüfung			Verordnung
2b.8	§ 12 KRITIS-DachG-E	Meldung von Sicherheitsvorfällen			Verordnung

*Vertikale Striche: Parameter wird direkt oder indirekt durch Verordnung gemäß § 16 Absatz 1 beeinflusst.

**Horizontale Striche: Parameter werden direkt oder indirekt durch Verordnung gemäß § 16 Absatz 2 beeinflusst.

Für eine erste Einordnung hat das Statistische Bundesamt eine erste Einschätzung vorgenommen: Vorgabe 2b.3 wird mit Abstand den größten Aufwand verursachen. Das Bundesamt hat für eine erste Annäherung eine sehr grobe Schätzung des Erfüllungsaufwands vorgenommen. Ohne Informationen von Expertinnen und Experten zu Aufwänden von notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der physischen Resilienz hat es die Kosten auf Basis von Ausgaben zur IT-Sicherheit aus Vorgaben des IT-Sicherheitsgesetzes und des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 geschätzt. Unter den sehr vereinfachten Annahmen, dass Kosten aus Vorgaben zur physischen Resilienz zehn Mal so hoch sind wie Kosten aus Vorgaben zur IT-Sicherheit und dass Anlagen von rund 1 300 Betreibern kritischer Anlagen über keine ausreichende physische Resilienz verfügen, verursachen die Vorgaben des Regelungsentwurfs vermutlich einen jährlichen Erfüllungsaufwand im hohen dreistelligen Millionenbereich. Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass eine solche Schätzung nur eine ungefähre Einordnung darstellt, welchen Umfang die Kosten haben können. Die Kosten können geringer, aber auch wesentlich höher sein. Eine belastbare Schätzung ist erst dann möglich, wenn die allgemeinen Vorgaben des KRITIS-DachG durch die Rechtsverordnungen konkretisiert werden und hierzu Experteneinschätzungen vorliegen.

Auf Basis der langjährigen Erfahrung aus der Nachmessung des Erfüllungsaufwands schätzt das Bundesamt, dass die Vorgaben Nummern 2b.1, 2b.4 bis 2b.8 relativ geringen jährlichen Erfüllungsaufwand verursachen werden. Angaben aus dem Impact assessment (vgl. S. ...) weisen darauf hin, dass aus Vorgabe 2b.2 spürbarer jährlicher Erfüllungsaufwand im einstelligen Millionenbereich entstehen kann.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Bundes- und Landesverwaltung entsteht Erfüllungsaufwand aus dem Vollzug des KRITIS-DachG (vgl. Tabelle, Vorgaben 2c.1 bis 2c.12). Zudem müssen bestimmte Bundesbehörden – ähnlich wie die Betreiber kritischer Anlagen – Maßnahmen zur Sicherung der physischen Resilienz ergreifen (vgl. Tabelle, Vorgaben 2c.13 bis 2c.19).

Lfd-Nr.	Paragraph und Norm	Bezeichnung der Vorgabe	Behörde	Fallzahl*	Zeitaufwand/Sachkosten pro Fall**	Darstellung der Schätzung in...
<i>Vorgaben aus dem Vollzug des KRITIS-DachG</i>						
2c.1	§ 1 KRITIS-DachG-E	Erarbeitung einer nationalen KRITIS-Resilienzstrategie	Bundesregierung und Landesbehörden			KRITIS-DachG
2c.2	§§ 6 und 7 KRITIS-DachG-E	Bearbeitung von Registrierungen und Meldungen von kritischen Einrichtungen	BBK, BSI			Verordnung
2c.3	§ 8 Absatz 1 KRITIS-DachG-E	Durchführung von nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen	Bundes- und Landesressorts nach § 3			Verordnung
2c.4	§§ 8 Absätze 2 bis 5 sowie 9 Absatz 2 KRITIS-DachG-E	Zentralaufgaben zu Risikoanalysen und Risikobewertungen	BBK			KRITIS-DachG
2c.5	§ 10 Absätze 4 bis 6 und 8 KRITIS-DachG-E	Sektorenübergreifende Mindestanforderungen und branchenspezifische Resilienzstandards	BBK, BSI, BMI und Bundes- und Landesbehörden nach § 3			KRITIS-DachG
2c.6	§ 11 KRITIS-DachG-E	Nachweisverfahren zu Maßnahmen zur Sicherung der physischen Resilienz	BBK, BSI und Bundes- und Landesbehörden nach § 3			KRITIS-DachG
2c.7	§ 9 bis 11 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 KRITIS-DachG-E	Bearbeitung von Anträgen auf Äquivalenzprüfung	Bundes- und Landesbehörden nach § 3			Verordnung
2c.8	§ 12 Absätze 1 bis 3 KRITIS-DachG-E	Bearbeitung von Meldungen von Sicherheitsvorfällen	Gemeinsame Meldestelle			Verordnung
2c.9	§ 12 Absätze 4 bis 9 KRITIS-DachG-E	Zentralaufgaben zum Meldeverfahren von Sicherheitsvorfällen	BBK und BSI			KRITIS-DachG
2c.10	§ 13 Absatz 1 KRITIS-DachG-E	Unterstützung von Betreibern kritischer Anlagen	BBK			Verordnung

2c.11	§§ 3 Absatz 3; 7 Absätze 2, 4 und 5; 15 KRITIS-DachG-E	Mitteilungs-, Veröffentlichungs- und Berichtspflichten	BMI, BBK, Bundes- und Landesbehörden nach § 3			KRITIS-DachG
2c.12	§ 19 KRITIS-DachG-E	Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren	Bundes- und Landesbehörden nach § 3			Verordnung
<i>Vorgaben zur Sicherung der physischen Resilienz</i>						
2c.13	§§ 6 und 7 KRITIS-DachG-E	Registrierungs- und Meldepflicht	Bundesbehörden			Verordnung
2c.14	§ 9 KRITIS-DachG-E	Durchführung von Risikoanalysen und Risikobewertung	Bundesbehörden			Verordnung
2c.15	§ 10 Absätze 1 und 2 sowie § 14 KRITIS-DachG-E	Einhaltung eines Mindestniveau an physischer Resilienz	Bundesbehörden			Verordnung
2c.16	§ 10 Absatz 7 KRITIS-DachG-E	Erarbeitung von Resilienzplänen	Bundesbehörden			Verordnung
2c.17	§ 11 KRITIS-DachG-E	Nachweis über Einhaltung eines Mindestniveau an physischer Resilienz	Bundesbehörden			Verordnung
2c.18	§ 9 bis 11 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 KRITIS-DachG-E	Antrag auf Äquivalenzprüfung	Bundesbehörden			Verordnung
2c.19	§ 12 KRITIS-DachG-E	Meldung von Sicherheitsvorfällen	Bundesbehörden			Verordnung

*Vertikale Striche: Parameter wird direkt oder indirekt durch Verordnung gemäß § 16 Absatz 1 beeinflusst.

**Horizontale Striche: Parameter werden direkt oder indirekt durch Verordnung gemäß § 16 Absatz 2 beeinflusst.

Rechtsverordnungen beeinflusst; insbesondere Vorgabe 2c.15 wird erheblichen Aufwand verursachen.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt, deren Erfüllung nicht oder nur unwesentlich durch die Verordnungsermächtigung beeinflusst wird.

Vorgabe 2c.1: Erarbeitung einer nationalen KRITIS-Resilienzstrategie; § 1 KRITIS-DachG-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (hD)	505	70,50	0	36	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				36	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	48	65,20	0	50	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				50	

Der Entwurf des KRITIS-DachG sieht vor, dass die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern bis 2026 eine Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen verabschiedet.

Es ist anzunehmen, dass die Anzahl der Personen, die an der Erarbeitung einer Resilienzstrategie beteiligt ist, zu verschiedenen Zeitpunkten variiert. Auf Grund dessen wird die Annahme getroffen, dass durchschnittlich fünf Personen des höheren Dienstes des Bundes an dem Prozess arbeiten.

Es liegen keine Daten zur Erarbeitung einer nationalen KRITIS-Resilienzstrategie vor, dementsprechend wird der Zeitaufwand anhand des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (nachfolgend: Leitfaden) geschätzt. Zum einen ist die Einarbeitung in Einarbeitung relevant und es finden Beratungen und Vorgespräche statt. Des Weiteren werden sowohl interne als auch externe Sitzungen stattfinden. Die Daten müssen dementsprechend vorher und nachher aufbereitet werden, bevor die Strategie veröffentlicht werden kann. Demnach wird der Zeitaufwand anhand des Leitfadens mit folgenden Standardaktivitäten angesetzt: Einarbeitung in die Vorgabe (=413 Minuten); Beraten, Vorgespräche führen (=573 Minuten); Interne Sitzungen (=2 120 Minuten); Externe Sitzungen (=2 460 Minuten); Abschließende Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen (=480 Minuten), Daten übermitteln oder veröffentlichen (=10 Minute). Insgesamt verursacht die Erarbeitung einer KRITIS-Resilienzstrategie einen Zeitaufwand von rund 100 Stunden pro Person, also insgesamt rund 500 Stunden. Bei einem Lohnsatz des höheren Dienstes des Bundes mit 70,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9) ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 36 000 Euro.

Die Resilienzstrategie soll in Zusammenarbeit mit den Bundesländern entwickelt werden, so dass in den Ländern auch einmaliger Erfüllungsaufwand anfällt. Relevant ist die Einarbeitung in Einarbeitung und die Teilnahme an externen Sitzungen. Demnach wird der Zeitaufwand anhand des Leitfadens mit folgenden Standardaktivitäten angesetzt: Einarbeitung in die Vorgabe (=413 Minuten); Externe Sitzungen (=2 460 Minuten); Insgesamt verursacht die Erarbeitung einer KRITIS-Resilienzstrategie einen Zeitaufwand von rund 48 Stunden (=2873 Minuten). Bei einem Lohnsatz des höheren Dienstes des Landes mit 65,20 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9) und einem Zeitaufwand von rund 48 Stunden ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 50 000 Euro für die Länder.

2c.4. Zentralaufgaben zu Risikoanalysen und Risikobewertungen; § 8 Absatz 2 bis 5 sowie 9 Absatz 2 KRITIS-DachG-E

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
----------	-----------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	---------------------------

1 (mD)	3 680	33,80	0	124	0
1 (gD)	1 472	46,50	0	68	0
1 (hD)	2 208	70,50	0	156	0
1	0	0	3 250	0	3
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				352	

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (mD)	1 840	33,80	0	62	0
1 (gD)	6 808	46,50	0	317	0
1 (hD)	10 212	70,50	0	720	0
1	0	0	33 150	0	33
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 132	

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zentrale Aufgaben im Bereich der Risikoanalysen und Risikobewertungen erhält (vgl. §§ 8 Absätze 2 bis 5 sowie 9 Absatz 2 KRITIS-DachG-E). Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann die methodischen und inhaltlichen Vorgaben festlegen und hierfür Vorlagen und Muster zur Verfügung stellen. Zudem wertet das BBK die durchgeführten nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen aus.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe schätzt, dass jährlich über die Laufbahngruppen hinweg ein Bearbeitungsaufwand von rund 7 400 Stunden anfällt (3 680 Stunden im mittleren Dienst, 1 472 Stunden im gehobenen Dienst und 156 Stunden im höheren Dienst). Zusätzlich fallen geringe Sachkosten für den Betrieb notwendiger SINA-Laptops an. Insgesamt entsteht für die Zentralaufgaben der Risikoanalysen und Risikobewertungen unter Berücksichtigung der Lohnsätze gemäß dem Leitfaden jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 352 000 Euro.

Laut Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe fallen zudem laufbahnübergreifend einmaliger Personalaufwand (rund 19 000 Stunden, davon 1 840 Stunden im mittleren Dienst, 6808 Stunden im gehobenen Dienst und 10 212 Stunden im höheren Dienst) und einmalige Sachkosten für die Anschaffung von SINA-Laptops an. Insgesamt beziffert es den einmaligen Erfüllungsaufwand mit rund 1,1 Millionen Euro.

Vorgabe 2c.5 Sektorenübergreifende Mindestanforderungen und branchenspezifische Resilienzstandards; § 10 Absatz 4 bis 6 und 8 KRITIS-DachG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (md)	3 450	33,80	0	117	0
1 (gD)	5 865	46,50	0	273	0
1 (hD)	805	70,50	0	57	0

1	0	0	152 438	0	152
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				599	

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (md)	1 725	33,70	0	58	0
1 (gD)	2 933	43,90	0	129	0
1 (hD)	403	65,20	0	26	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				213	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (md)	920	33,80	0	31	0
1 (gD)	1 840	46,50	0	86	0
1 (hD)	1 840	70,50	0	130	0
1	0	0	1 509 750	0	1 510
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 756	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (md)	460	33,70	0	16	0
1 (gD)	920	43,90	0	40	0
1 (hD)	920	65,20	0	60	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				116	

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einen Katalog von sektorübergreifenden Mindestanforderungen (vgl. § 10 Absatz 4 KRITIS-DachG-E), dabei beteiligt es die zuständigen Landes- und Bundesbehörden nach § 3 KRITIS-DachG-E. Zudem können beim Bundesministerium des Innern und für Heimat branchenspezifische Resilienzstandards vorgeschlagen werden, die es auf Antrag prüft; die Feststellung erfolgt im Einvernehmen bzw. im Benehmen mit den verschiedenen zuständigen Behörden (vgl. § 10 Absatz 6 KRITIS-DachG-E).

Wie bei vielen anderen Vorgaben ist der Aufwand des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe abhängig von der konkreten Aufgabenverteilung zwischen Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, den Aufsichtsbehörden des Bundes und weiterer benannter Behörden. Vorläufig schätzt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe seinen jährlichen Aufwand aus den Tätigkeiten auf insgesamt 5 060 Stunden (1 725 Stunden im mittleren Dienst, 2 933 Stunden im gehobenen Dienst und 403 Stunden im höheren Dienst). Zudem erwartet das Bundesamt für

Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Sachkosten in Höhe von zusammen 152 000 Euro, unter anderem für den Betrieb eines IT-Tool zur Entgegennahme von Berichten, Prüfnachweisen, Erstellung von Bescheiden und Archivierung. Wie hoch der Aufwand der zuständigen Landes- und Bundesbehörden kann nur schwer geschätzt werden. Vereinfacht wird angenommen, dass den zu beteiligenden Landes- und Bundesbehörden in Summe Personalaufwand in jeweils derselben Höhe wie beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe entstehen wird. Unter diesen Annahmen ist – bewertet mit Personalkosten gemäß dem Leitfaden – mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand für den Bund von 599 000 Euro und für die Länder von 213 000 Euro zu rechnen.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe schätzt seinen einmaligen Personalaufwand aus den Tätigkeiten auf insgesamt 2 300 Stunden (460 Stunden im mittleren Dienst und je 920 Stunden im gehobenen und im höheren Dienst). Zum Aufwand der übrigen Bundesbehörden und der zuständigen Landesbehörden aus der Beteiligung liegen keine Angaben vor. Es wird angenommen, dass dieser pro Behörde deutlich geringer ist als der Aufwand des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Einfachheitshalber wird angenommen, dass der Aufwand für die übrigen zuständigen Bundesbehörden zusammen so hoch ist wie beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Für die Länder wird derselbe Aufwand in Ansatz gebracht. Zudem erwartet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Sachkosten in Höhe von zusammen 1,5 Millionen Euro, unter anderem für die Entwicklung des zuvor genannten IT-Tools. Dieses System wird auch für die Erfüllung anderer Vorgaben genutzt (zum Beispiel Vorgabe 2c.6). Unter diesen Annahmen ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand für den Bund von 1,8 Millionen Euro und für die Länder von 116 000 Euro zu rechnen.

Vorgabe 2c.6: Nachweisverfahren zu Maßnahmen zur Sicherung der physischen Resilienz; § 11 KRITIS-DachG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2,8 (mD)	1 600	33,80	0	151	0
11,1 (gD)	1 600	46,50	0	826	0
15,0 (hD)	1 600	70,50	0	1 692	0
1	0	0	125 000	0	125
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 794	

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1,7 (mD)	1 600	33,70	0	92	0
6,7 (gD)	1 600	43,90	0	471	0
9,0 (hD)	1 600	65,2	0	939	0
1	0	0	125 000	0	125
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 626	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (md)	460	33,80	0	16	0
1 (gD)	920	46,50	0	43	0
1 (hD)	920	70,50	0	65	0
1	0	0	133 250	0	133
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				256	

Betreiber kritischer Anlagen müssen auf Verlangen der zuständigen Behörden die Einhaltung der Maßnahmen zur Sicherung der physischen Resilienz nachweisen (vgl. § 11 KRITIS-DachG-E). Die Behörden können Informationen nachfordern oder bei erheblichen Zweifeln Überprüfungen vornehmen (lassen). Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Informationssicherheit eine sektorenübergreifende Liste der Bestandteile des Nachweises erstellt wird. Außerdem kann das Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe das Nachweisverfahren ausgestalten.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe schätzt seinen dauerhaften Personalbedarf der verschiedenen Laufbahngruppen aus den Aufgaben auf 11,6 Stellen. Wie hoch der Aufwand der zuständigen Landes- und Bundesbehörden kann nur schwer geschätzt werden. Auf Basis von Angaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe schätzt das StBA den Aufwand für die übrigen Bundesbehörden zusammen auf 17,4 Stellen, so dass in der Summe ein Personalbedarf auf Bundesebene von 29 Stellen (rund drei Stellen im mittleren Dienst, 11 Stellen im gehobenen und 15 Stellen im höheren Dienst) geschätzt wird. Für Reisekosten und den Betrieb von SINA-Laptops werden auf Basis von Angaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Sachkosten für den Bund von zusammen 125 000 Euro angesetzt. Weiterhin wird der Aufwand der Länder wie bei den übrigen zuständigen Bundesbehörden nach § 3 KRITIS-DachG vorsichtig laufbahnübergreifend auf 17,4 Stellen geschätzt; Sachkosten werden in derselben Höhe wie beim Bund angesetzt. Unter diesen Annahmen ist – bewertet mit Personalkosten gemäß dem Leitfaden – mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand für den Bund von 2,8 Millionen Euro und für die Länder von 1,6 Millionen Euro zu rechnen.

Für die Ausgestaltung des Nachweisverfahrens schätzt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe seinen einmaligen Personalaufwand aus den Tätigkeiten auf insgesamt 2 300 Stunden (460 Stunden im mittleren Dienst und je 920 Stunden im gehobenen und im höheren Dienst). Zudem erwartet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Sachkosten für die Anschaffung von SINA-Laptops in Höhe von zusammen 133 000 Euro. Insgesamt entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand beim Bund von 256 000 Euro.

Vorgabe 2c.9: Zentralaufgaben zum Meldeverfahren von Sicherheitsvorfällen; § 12 Absätze 4 bis 9 KRITIS-DachG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
500	0,33	58,50	0	10	0

1	0	0	190 000	0	190
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				200	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	0	1 900 000	0	1 900
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 900	

Betreiber kritischer Anlagen müssen gemäß § 12 Absätze 1 bis 3 KRITIS-DachG-E Vorfälle der gemeinsamen Meldestelle melden. In diesem Zusammenhang erhält das BBK zudem zentrale Aufgaben: Unter anderem kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in Absprache mit dem Bundesamt für Informationssicherheit die Ausgestaltung des Meldeverfahrens festlegen und Auswertungen zu Vorfällen den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellen.

Für die Einrichtung und den Betrieb des Meldeverfahrens (vgl. § 12 Absätze 4 KRITIS-DachG-E) sowie die Anschaffung neuer SINA-Laptops veranschlagt das BBK einmalige Sachkosten von rund 1,9 Millionen Euro und jährliche Sachkosten von 190 000 Euro.

Der Zeitaufwand pro Fall der verschiedenen zentralen Daueraufgaben (vgl. § 12 Absätze 5 bis 9 KRITIS-DachG-E) wird mit 20 Minuten angesetzt – die in gleichen Teilen auf den gehobenen und höheren Dienst entfallen –, da es sich um reine Unterrichts- und Meldepflichten handelt. Auf Basis von Angaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wird angenommen, dass pro Jahr 500 Meldungen bzw. Unterrichtungen erfolgen. Bei einem gemittelten Lohnsatz von 58,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9) beträgt der jährliche Personalaufwand 10 000 Euro.

Vorgabe 2c.11: Mitteilungs-, Veröffentlichungs- und Berichtspflichten; §§ 3 Absatz 3; 7 Absätze 2, 4 und 5; 15 KRITIS-DachG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (mD)	4 083	33,80	0	138	0
1 (gD)	1 208	46,50	0	56	0
1 (hD)	920	70,50	0	65	0
1	0	0	74 000	0	74
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				333	

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (mD)	3680	33,70	0	124	0

1 (gD)	920	43,90	0	40	0
1 (hD)	920	65,20	0	60	0
0	0	0	38 250	0	38
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				263	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (mD)	920	33,80	0	31	0
1 (gD)	1 150	46,50	0	53	0
1 (hD)	2 300	70,50	0	162	0
1	0	0	123 000	0	123
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				370	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (mD)	920	33,70	0	31	0
1 (gD)	1 150	43,90	0	51	0
1 (hD)	2 300	65,20	0	150	0
0	0	0	123 000	0	123
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				354	

Der Gesetzentwurf sieht Berichtspflichten für das Bundesministerium des Innern und für Heimat als auch durch weitere Bundes- und Landesbehörden vor. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat nach Durchführung einer nationalen Risikoanalyse Informationen entsprechend der Richtlinie (EU) 2022/2557 an die Europäische Kommission. Zudem meldet das Bundesministerium des Innern alle zwei Jahre einen umfassenden Bericht über die eingegangenen Störungsmeldungen und den entsprechend ergriffenen Maßnahmen an die Europäische Kommission. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Bundesamt für Informationssicherheit, die Bundesnetzagentur und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die weiteren Aufsichtsbehörden des Bundes und des Landes übermitteln sich Informationen, die für die Aufgabenerfüllung notwendig ist. Zudem kontaktiert das Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe auch zuständige Behörden von anderen Mitgliedsländern.

Auf Basis von Angaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe werden für die Mitteilungspflichten des BMI über die Laufbahngruppen ein mittlerer jährlicher Zeitaufwand von 690 Stunden angenommen. Zusätzlich entsteht Bundesbehörden und Landesbehörden jeweils jährlicher Zeitaufwand von 5 520 Stunden für den Informationsaustausch. Insgesamt wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Bund und Länder von 595 000 Euro entstehen. Zudem wurden Annahmen seitens des Das Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe für den einmaligen Erfüllungsaufwand getroffen. Dieser entsteht zum einen durch die Etablierung der Kommunikationswege innerhalb der

Behörden und zum anderen fallen Sachkosten für die Kommunikationstechnik (Hardware und Software) an. Es wird angenommen, dass einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 725 000 Euro für Bund und Länder anfällt.

–

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch den Gesetzesentwurf wird die Versorgungssicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher erhöht.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind inhaltlich geschlechtsneutral aufgrund der vorrangig gegebenen unmittelbaren Betroffenheit der Zielgruppe des Regelungsvorhabens und damit ohne Gleichstellungsrelevanz. Die weitere Stärkung und Förderung im Bereich des physischen Schutzes von Betreibern kritischer Anlagen betrifft jedoch sowohl mittel- als auch unmittelbar Frauen und Männer. § 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes bestimmt, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Dies wurde in der Entwicklung der Gesetzesformulierung unter Einbeziehung bereits gegebener Diktion berücksichtigt.

Die Regelungen entsprechen zudem den Anforderungen des „Gleichwertigkeits-Checks“. Der Gesetzentwurf dient der Versorgungssicherheit der Bevölkerung durch Stärkung der Resilienz von kritischen Anlagen. Auch wird dem Schutz einer Daseinsvorsorge mit ihren unterschiedlichen Bereichen, die eine wesentliche Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse der Menschen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt Rechnung getragen. Auswirkungen auf die vorhandene Siedlungs- und Raumstruktur oder demographische Belange sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 dient, die unbefristet gilt. Das Gesetz soll anhand der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß dem Beschluss des Staatssekretärausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 23. Januar 2013 maximal fünf Jahre nach Inkrafttreten der jeweils evaluierungsbedürftigen Regelungen evaluiert werden.

§ 19 sieht dazu eine Evaluierungsklausel vor. Auf die Begründung zu § 19 wird verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Dachgesetzes zur Stärkung der physischen Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen)

Zu § 1 (Nationale KRITIS-Resilienzstrategie

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Bis 17. Januar 2026 muss die Bundesregierung eine nationale Strategie zur Verbesserung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen verabschieden. In dieser Strategie sollen die strategischen Ziele und politischen Maßnahmen festgelegt werden, mit denen ein hohes Resilienzniveau von Betreibern kritischer Anlagen erreicht und aufrechterhalten werden soll. Die Strategie soll gemeinsam mit den Ländern und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft erarbeitet werden und die Strategie der Bundesregierung zum Schutz Kritischer Infrastrukturen von 2009 aktualisieren.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Der in der Richtlinie verwendete Begriff der „kritischen Einrichtung“ wird im Hinblick auf den in Deutschland etablierten Bezug zu Anlagen und Anlagenkategorien mit dem Begriff „Betreiber kritischer Anlagen“ umgesetzt. Die nähere Bestimmung von Betreibern kritischer Anlagen erfolgt nach § 4 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 1. Die Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 1 wird die Einrichtungskategorien gemäß der dritten Spalte der Tabelle im Anhang zur Richtlinie (EU) 2022/2557 berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Eine Anlage ist eine Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Installation, Maschine, Gerät und sonstige ortsveränderliche technische Installation.

Zu Nummer 3

Eine kritische Anlage ist eine Anlage nach § 3 Nr. 2, die für eine kritische Dienstleistung nach § 2 Nr. 4 notwendig ist.

Zu Nummer 4

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Statt des Begriffs der „wesentlichen Dienste“ wird der in der Fachpraxis etablierte Begriff der „kritischen Dienstleistung“ verwendet. Die Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 1 wird eine Auflistung der kritischen Dienstleistungen enthalten, die die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2450 der Kommission vom 25. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine Liste wesentlicher Dienste berücksichtigt.

Zu Nummer 5

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Zu Nummer 6

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Zu Nummer 7

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 7 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Zwar lässt sich der Begriff „Risikoanalyse“ in der Form, wie er in diesem Gesetz verwendet wird, in der Richtlinie (EU) 2022/2557 nicht finden. Die Richtlinie (EU) 2022/2557 verwendet unter Artikel 2 Nr. 7 insgesamt den Begriff der „Risikobewertung“. Im deutschen Sprach- und Rechtsgebrauch wird der Begriff „Risikobewertung“ jedoch enger gefasst. Während der Begriff „Risikobewertung“ im deutschen Sprachgebrauch der in diesem Gesetz definierten Beschreibung entspricht („Prozess der Priorisierung und des Vergleichs von Risiken“), geht der Begriff in der Richtlinie (EU) 2022/2557 weiter und nimmt noch den Prozess zur Bestimmung der Art und des Ausmaßes eines Risikos auf, also das, was im deutschen Sprachgebrauch unter „Risikoanalyse“ verstanden wird. Diese weitergehende Begriffsbestimmung wird daher in diesem Gesetz durch den Begriff „Risikoanalyse“ ergänzt. Die Aufteilung „Risikoanalyse“ und „Risikobewertung“ in diesem Gesetz dient der Harmonisierung des Begriffs „Risikobewertung“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Zu Nummer 8

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 7 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Hier gelten die Ausführungen zu § 2 Nr. 8 (Risikoanalyse). Der europarechtliche Begriff der „Risikobewertung“ ist weitergehender als im deutschen Sprach- und Rechtsgebrauch und umfasst auch eine Risikoanalyse gemäß der Definition in § 2 Nr. 8 dieses Gesetzes. Die Aufteilung „Risikoanalyse“ und „Risikobewertung“ in diesem Gesetz dient der Harmonisierung des Begriffs „Risikobewertung“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Zu Nummer 9

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 3 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Statt „Sicherheitsvorfall“ wird er mit dem Begriff „Vorfall“ umgesetzt.

Zu § 3 (Zentrale Anlaufstelle; Zuständigkeiten; behördliche Zusammenarbeit)

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 regelt, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zentrale Anlaufstelle i.S.d. Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 ist.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 muss jeder Mitgliedstaat eine zentrale Anlaufstelle benennen oder einrichten, die als Verbindungsstelle zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den zentralen Anlaufstellen anderer Mitgliedstaaten und mit der in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen fungiert. Die Errichtung und Benennung einer solchen dient der Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Kommunikation sowie Koordinierung von Fragen im Zusammenhang mit der Resilienz kritischer Einrichtungen.

Als zentrale Anlaufstelle wird das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat benannt. Hierdurch wird zum einen eine effektive Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 gewährleistet.

Zu Absatz 2

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine oder mehrere Behörden zu ernennen oder einzurichten, die für die Überwachung und gegebenenfalls die Durchsetzung von Bestimmungen dieser Richtlinie zuständig sind.

Zuständige Behörden sind im Hinblick auf Zuständigkeiten des Bundes das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, in Bezug auf öffentliche Telekommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste die Bundesnetzagentur und für alle anderen Betreiber kritischer Anlagen im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, in Bezug auf den Sektor Finanz- und Versicherungswesen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die weiteren Aufsichtsbehörden des Bundes nach Absatz 3 und im Hinblick auf Zuständigkeiten der Länder die zuständigen Landesbehörden nach Absatz 5.

Zu Absatz 3

Das sektorspezifische Fachwissen für die verschiedenen Sektoren befindet sich teilweise in Bundeszuständigkeit und teilweise in Länderzuständigkeit. Um dieses sektorspezifische Fachwissen beim Vollzug des KRITIS-Dachgesetzes vollumfänglich nutzen zu können, werden Aufgaben des KRITIS-DachG je nach Bundes- oder Länderzuständigkeit den entsprechenden Behörden zugeteilt. Zur deutlichen Abgrenzung werden in Absatz 3 die Zuständigkeiten des Bundes in Bezug auf kritische Dienstleistungen ausdrücklich benannt. Es handelt sich um einen Teilbereich der kritischen Dienstleistungen, für die die Verpflichtungen des KRITIS-DachG gelten und die in der Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 1 benannt werden. Bei den in Absatz 3 nicht genannten kritischen Dienstleistungen handelt es sich um Zuständigkeiten der Länder.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat macht die zuständigen Bundesbehörden im Bundesanzeiger bekannt.

Um über die verpflichtenden Vorgaben dieses Gesetzes hinaus weitgehend bundeseinheitliche Verfahren zu erreichen, sollen über ein ständiges Beratungsgremium von Bund, Länder (ggf. Kommunen) und Wirtschaft strukturiert eingebunden werden. Durch einen gezielten Informationsaustausch der zuständigen Entscheidungsträger sollen hier sektoreübergreifende als auch sektorspezifische Verfahren für alle Ebenen vereinbart werden. Der Bund bzw. die zuständigen Bundesressorts bzw. das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übernehmen dabei die koordinierende Zuständigkeit.

Zu Absatz 4

Die Länder werden verpflichtet, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bis 02. Januar 2025 je eine Landesbehörde als zentralen Ansprechpartner für sektorenübergreifende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes zu benennen. Die Länder entscheiden welche Behörde dies wahrnehmen soll. Es können in den Ländern unterschiedliche Behörden benannt werden. Dieser zentrale

Ansprechpartner soll dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und den Betreibern kritischer Anlagen als Ansprechpartner für sektorenübergreifende Angelegenheiten zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 5

Die Länder bestimmen, ob der zentrale Ansprechpartner nach Absatz 4 oder eine andere Landesbehörde die Aufgaben nach den §§ [...] wahrnimmt. Bei dieser Landesbehörde kann es sich um eine Behörde handeln, die bereits die Aufsicht innerhalb des jeweiligen Sektors wahrnimmt. Die Festlegung der Landesbehörden wird dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bis 02. Januar 2026 mitgeteilt. Auf diese Weise werden die Zuständigkeiten klar festgelegt, sodass jedem Betreiber kritischer Anlage die Behörden mitgeteilt werden können, deren Aufsicht sie im Rahmen des KRITIS-DachG unterliegen.

Zu Absatz 6

Falls ein Betreiber einer kritischen Anlage mehrere kritische Anlagen in unterschiedlichen Ländern in einem Sektor oder einer Branche betreibt oder eine kritische Dienstleistung ausführt, muss das Land festgelegt werden, das für die Aufsicht dieses Betreibers einer kritischen Anlage zuständig ist. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach Absatz 6 nach dem Hauptsitz des Betreibers kritischer Anlagen.

Zu Absatz 7

Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557 sieht vor, dass die zuständige Behörde mit den nach Richtlinie (EU) 2022/2555 zuständigen Behörden in Bezug auf Cybersicherheitsrisiken, Cyberbedrohungen und Cybersicherheitsvorfälle und in Bezug auf nicht cyberbezogene Risiken, Bedrohungen und Sicherheitsvorfälle, die Betreiber kritischer Anlagen betreffen, sowie in Bezug auf entsprechende Maßnahmen, die von seiner zuständigen Behörde und den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 ergriffen wurden, zusammenarbeitet und Informationen austauscht. Die enge Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik aber auch der Bundesnetzagentur ist wesentlich, um Kohärenz beim Cyberschutz und beim physischen Schutz von kritischen Anlagen zu erreichen.

Der Informationsaustausch zwischen den Behörden erscheint aus Gründen der Kohärenz geboten und erforderlich. Etwaige Cybersicherheitsrisiken, Cyberbedrohungen und Cybersicherheitsvorfälle können mitunter auch Auswirkungen auf die Sicherheit und den physischen Schutz von Betreibern kritischer Anlagen haben. Umgekehrt können nicht cyberbezogene Risiken, Bedrohungen und Sicherheitsvorfälle, die Betreiber kritischer Anlagen betreffen, Auswirkungen auf den Cyberschutz haben. Die frühzeitige Identifizierung möglicher Risiken sowie deren Auswirkungen auf den physischen Schutz oder umgekehrt ermöglicht das Ergreifen angemessener Gegenmaßnahmen. Ein regelmäßiger Austausch der Behörden fördert bewährte Verfahren, schafft gemeinsame Erfahrungen und etabliert fortlaufend effektive Prozessstränge. Dies soll eine gebotene und angemessene Reaktion auf bereichsübergreifende mögliche Bedrohungen und Vorfälle ermöglichen.

Zu Absatz 8

Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Zu § 4 (Anwendungsbereich; kritische Anlagen; Geltungsumfang)

Zu Absatz 1

§ 4 definiert den Anwendungsbereich des KRITIS-DachG. In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden Betreiber kritischer Anlagen in den Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Finanz- und Versicherungswesen, Gesundheitswesen, Trinkwasser, Abwasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation und Weltraum ermittelt. Zusätzlich werden Betreiber kritischer Anlagen im Sektor Siedlungsabfallentsorgung ermittelt. Dieser Sektor ist bereits gem. § 2 Abs. 10 Nr. 1 BSIG als Sektor der kritischen Infrastruktur festgelegt. Im Sinne einer weitgehenden Kohärenz der Adressaten für Vorgaben für den Cyberschutz und für physische Resilienzmaßnahmen wird dieser Sektor über die Mindestvorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes aufgenommen. Während der Regelungsbereich für den Cyberschutz ausgeweitet wird, sollen die Resilienzmaßnahmen nach der Richtlinie (EU) 2022/2557 im ersten Schritt nur für einen kleineren Kreis von Betreibern kritischer Anlagen gelten. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs wird Gegenstand der in § 20 vorgesehenen Evaluierung.

Innerhalb dieser Sektoren sind nur solche Betreiber kritischer Anlagen, die einen oder mehrere kritische Dienstleistungen erbringen, die für das Funktionieren der Gesamtwirtschaft des Gemeinwesens von hoher Bedeutung sind und ein Vorfall eine erhebliche Störung bei der Erbringung eines oder mehrerer kritischen Dienstleistungen durch die Anlage, oder bei der Erbringung von anderen kritischen Dienstleistungen in den im Anhang genannten Sektoren, die von diesen kritischen Dienstleistungen abhängen, bewirken würde.

In einer konkretisierenden Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 1 wird festgelegt, welche Dienstleistungen überhaupt in den Sektoren als kritisch im Sinne des KRITIS-DachG gelten. Diese Rechtsverordnung orientiert sich systematisch und inhaltlich an der BSI-Kritischerverordnung, die im Rahmen der IT-Sicherheit von kritischen Infrastrukturen bisher definiert, welche Anlagen als kritisch eingestuft werden. Demnach liegt aus Bundessicht Kritikalität vor, sofern eine Anlage eine kritische Dienstleistung ausführt und einen in der Rechtsverordnung festgelegten Schwellenwert überschreitet. Der Schwellenwert wird auf Grundlage des Kriteriums der zu versorgenden Bevölkerung berechnet. Dabei soll – ebenso wie in der BSI-Kritischerverordnung – grundsätzlich eine zu versorgende Bevölkerung von 500.000 Personen zu Grunde gelegt werden. Sofern eine Anlage eine Bevölkerungszahl von dieser Größe versorgt, wird davon ausgegangen, dass dies aus Bundessicht für die Aufrechterhaltung der Wirtschaft wesentlich ist.

Unter Berücksichtigung der dem Bund zustehenden Gesetzeskompetenz aus Art. 74 Absatz 1 Nr. 11 GG – dem Recht der Wirtschaft – wird bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 der Schwerpunkt auf das Schutzziel der Aufrechterhaltung der wichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten gelegt. Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Regelungen zur Stärkung der Resilienz bewirken daneben insbesondere auch eine Stärkung der weiteren in der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Schutzziele der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich bedeutet dies, dass die Dienstleistung aus Bundessicht für die Aufrechterhaltung wichtiger wirtschaftlicher Tätigkeiten von entscheidender Bedeutung ist.

Zugrunde gelegt wird die Betrachtungsebene des Bundes und diejenigen Organisationen und Einrichtungen werden adressiert, von denen auch die kleinen und mittleren Unternehmen abhängen.

Auch Organisationen oder Einrichtungen, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetz fallen, können hohe gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Relevanz haben und auf einer anderen Betrachtungsebene als kritische Infrastrukturen betrachtet werden.

Zu Absatz 2

Sollte sich herausstellen, dass bestimmte Einrichtungen aus der nach Absatz 1 geschaffenen Rechtsverordnung auf Grund der Schwellenwerte nicht erfasst sind, aber dennoch eine hohe Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens haben und für die die Aufrechterhaltung der Wirtschaft aus Bundessicht essentiell sind, sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes oder die zuständigen Behörden der Länder dem Bundesministerium des Innern und für Heimat weitere Einrichtungen als Betreiber kritischer Anlagen vorschlagen können. Dieser Vorschlag soll die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 8 sowie die nachfolgenden Kriterien, die den Kriterien nach Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2022/2557 entsprechen, berücksichtigen:

1. die Zahl der Nutzer, die die von der betreffenden Anlage erbrachten kritischen Dienstleistung in Anspruch nehmen;
2. das Ausmaß der Abhängigkeit anderer Sektoren oder Branchen von der betreffenden kritischen Dienstleistung;
3. die möglichen Auswirkungen von Ausfällen - hinsichtlich Ausmaß und Dauer - auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten, die Umwelt, die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Gesundheit der Bevölkerung;
4. den Marktanteil des Betreibers der Anlage auf dem Markt für kritische Dienstleistungen oder für die betreffenden kritischen Dienstleistungen;
5. das geografische Gebiet, das von einem Vorfall betroffen sein könnte, einschließlich etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen, unter Berücksichtigung der Schwachstellen, die mit dem Grad der Isolierung bestimmter Arten geografischer Gebiete verbunden sind;
6. die Bedeutung des Betreibers der Anlage für die Aufrechterhaltung der kritischen Dienstleistung in ausreichendem Umfang, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von alternativen Mitteln für die Erbringung der betreffenden kritischen Dienstleistung.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient dazu, dass bei Veränderung der Werte der Anlagen, die für die Berechnung der Schwellenwerte entscheidend sind, die Verpflichtungen des KRITIS-DachG nicht mehr gelten, sofern die Schwellenwerte unterschritten werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung beschreibt das Verfahren, wenn ein Betreiber kritischer Anlagen, der nach Absatz 2 durch Feststellung des BMI als ein solcher identifiziert wurde, diese Kriterien nicht mehr erfüllt und somit kein Betreiber kritischer Anlagen mehr darstellt. Entsprechend des Verfahrens der Festlegung nach Absatz 2 wird auch die Feststellung, dass die Kriterien des Absatzes 2 nicht mehr erfüllt werden, durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf Vorschlag der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes oder der zuständigen Behörde der Länder oder im eigenen Betreiben festgestellt. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe teilt dem Betreiber mit, dass er den Verpflichtungen des KRITIS-DachG nicht mehr unterliegt.

Zu Absatz 5

Der Sektor der Siedlungsabfallentsorgung wird von der Richtlinie (EU) 2022/2557 nicht erfasst.

Zu Betreibern kritischer Anlagen aus diesem Sektor können daher keine Konsultationen nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2022/2557 erfolgen und sind daher vom § 3 Absatz 8 ausgenommen. Betreiber kritischer Anlagen aus diesem Sektor sind keine kritischen Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557, hier § 7. Daher kann auch kein Antrag auf Einrichtung einer Beratungsmission auf europäischer Ebene gemäß § 13 Absatz 2 gestellt werden.

Zu Absatz 6

Die Rechtsvorschriften der Union für Finanzdienstleistungen enthalten umfassende Anforderungen für Finanzunternehmen in Bezug auf die Steuerung aller ihrer Risiken, einschließlich der operationellen Risiken, und die Aufrechterhaltung des Betriebs. Diese Rechtsvorschriften umfassen die Verordnungen (EU) Nr. 648/2012 (8) (EU) Nr. 575/2013 (9) und (EU) Nr. 600/2014 (10) des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinien 2013/36/EU (11) und 2014/65/EU (12) des Europäischen Parlaments und des Rates. Dieser Rechtsrahmen wird durch die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates (13) ergänzt, in der Anforderungen an Finanzunternehmen in Bezug auf den Umgang mit Risiken der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und einschließlich hinsichtlich des Schutzes physischer IKT-Infrastrukturen festgelegt sind. Da die Resilienz dieser Einrichtungen daher umfassend abgedeckt wird, sollten Artikel 11 und die Kapitel III, IV und VI der Richtlinie (EU) 2022/2557 nicht für diese Einrichtungen gelten, damit Doppelarbeit und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Ebenso werden mit der Richtlinie (EU) 2022/2555 Einrichtungen im Bereich digitale Infrastruktur, die für eine Einstufung als Betreiber kritischer Anlagen im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 in Frage kommen könnten, verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zu beherrschen, und erhebliche Sicherheitsvorfälle und Cyberbedrohungen zu melden. Da Gefahren für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen unterschiedliche Ursachen haben können, wird in der Richtlinie (EU) 2022/2555 ein „gefahrenübergreifender“ Ansatz angewandt, der die Resilienz von Netz- und Informationssystemen sowie die physischen Komponenten und das physische Umfeld dieser Systeme umfasst.

Da die in der Richtlinie (EU) 2022/2555 diesbezüglich festgelegten Anforderungen den entsprechenden Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zumindest gleichwertig sind, sollten die in Artikel 11 und in Kapitel III, IV und VI der Richtlinie (EU) 2022/2557 festgelegten Verpflichtungen für Einrichtungen im Bereich digitale Infrastruktursektor nicht gelten, damit Doppelarbeit und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

§ 3 Absatz 8, § 13 Absatz 2 und die §§ 7 bis 12 gelten daher nicht für Betreiber kritischer Anlagen in den Sektoren Bankwesen, Finanz- und Versicherungswesen und Informationstechnik und Telekommunikation.

In Anbetracht dessen, dass die von Einrichtungen im Finanzsektor sowie im Digitalsektor erbrachten Dienste für Betreiber kritischer Anlagen aller anderen Wirtschaftssektoren sehr wichtig sind, sollten die Mitgliedstaaten jedoch auf der Grundlage der in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Kriterien und Verfahren auch im Finanzsektor und im Digitalsektor tätige Einrichtungen als Betreiber kritischer Anlagen ermitteln. Folglich sollten die Strategien, die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen und die Unterstützungsmaßnahmen gemäß Kapitel II Richtlinie (EU) 2022/2557 Anwendung finden. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen oder beizubehalten, um ein höheres Maß an Resilienz für diese Betreiber kritischer Anlagen zu erreichen, sofern diese Vorschriften mit dem geltenden Unionsrecht vereinbar sind.

Zu Absatz 7

Andere bestehende Regelungen, die die Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen zum Ziel haben, bleiben von diesem Gesetz unberührt. Dies betrifft etwa Regelungen nach BStG, EnWG, TKG und LuftSiG. Diese Regelungen gehen als Spezialvorschriften den Vorgaben des KRITIS-DachG vor, so dass die entsprechenden Gesetzesmaterien unberührt bleiben und auf der Grundlage des KRITIS-DachG keine strengeren Bestimmungen in diesen Bereichen gefasst werden können.

Zu Absatz 8

Zur Vermeidung von Doppelverpflichtungen und unnötiger Bürokratie können Betreiber kritischer Anlagen mit Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie Dokumenten und Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz, die sie bereits auf der Grundlage anderer öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ergriffen haben, ihren Verpflichtungen nach §§ 9 bis 11 nachkommen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes oder die zuständigen Behörden der Länder stellen die Gleichwertigkeit im Benehmen mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest (Äquivalenzprüfung).

Zu § 5 (Einrichtungen der Bundesverwaltung)

Zu Absatz 1

Der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2557 umfasst gemäß Nr. 9 des Anhangs der Richtlinie (EU) 2022/2557 im Sektor öffentliche Verwaltung Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung von Zentralregierungen entsprechend der jeweiligen Definition der Mitgliedstaaten gemäß nationalem Recht. Die Festlegung der Einrichtungen wird im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 16 erfolgen. In Anlehnung an die deutsche Definition

von „zentrale Regierungsbehörden“ in der Richtlinie 2014/24/EU sollen als „Zentralregierung“ die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt ausgenommen der jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden gefasst werden.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557 gelten die Vorschriften der Richtlinie nicht für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die ihre Tätigkeiten in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung oder Strafverfolgung — einschließlich der Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten — ausüben. Die Richtlinie soll nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und ihrer Behörden hinsichtlich der Verwaltungsautonomie oder ihre Verantwortung für den Schutz der nationalen Sicherheit und Verteidigung oder ihre Befugnis zum Schutz anderer wesentlicher staatlicher Funktionen, insbesondere in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berühren. Daher sind die Einrichtungen mit diesem Bezug im KRITIS-DachG von dem Anwendungsbereich ebenso ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Für die gemäß der Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 1 identifizierten Einrichtungen der Bundesverwaltung sind die Pflichten nach §§ 6, 9, § 10 Absatz 1 bis 5, 7 bis 10, §§ 11 bis 13, 17 und 18 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Um die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion bei einem Vorfall im Sinne dieses Gesetzes sicherzustellen, unterliegen diese Einrichtungen allen Verpflichtungen, die auch Betreiber kritischer Anlagen in den anderen Sektoren erfüllen müssen.

Zu Absatz 4

Die Vorschriften für Kritische Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa nach § 7 und zur Geschäftsleiterhaftung nach § 14 sind nicht auf Einrichtungen im Sektor öffentliche Verwaltung anzuwenden.

Zu Absatz 5

Im Einklang mit § 10 Absatz 6 legt Absatz 5 für das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die Möglichkeit fest, Standards zu entwickeln, die im Einvernehmen mit den Bundesressorts und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegt werden und die Maßnahmen im Hinblick auf § 10 Absatz 1 konkretisieren.

Zu Absatz 6

Da es sich bei den Einrichtungen nach Absatz 1 nur um die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt handelt, dient die Einvernehmlichkeitsregelung mit diesen Einrichtungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Mängelbeseitigungsmaßnahmen der Wahrung des Ressortprinzips.

Zu § 6 (Registrierung der kritischen Anlage und Ansprechpartner; Geltungszeitpunkt)

Zu Absatz 1

Angelehnt an die Registrierungspflicht der Betreiber von Betreibern kritischer Anlagen nach § 8 b Abs. 3 BSIG soll eine Registrierung bei einer gemeinsam vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und dem und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eingerichteten Registrierungsmöglichkeit durch die Betreiber selbst erfolgen, um ein kohärentes System zwischen den hiesigen Vorschriften und den Vorschriften des BSIG zu schaffen. Auch soll ein zu hoher bürokratischer Aufwand vermieden werden. Unter anderem wird durch die Registrierung auch sichergestellt, dass die Verpflichtungen bzw. Resilienzanforderungen aus diesem Gesetz an die relevanten Betreiber nachvollzogen bzw. überprüft werden können.

Zu Absatz 2

Die Pflicht der Betreiber kritischer Anlagen zur Vorlage von erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen besteht, um die Registrierungspflicht sicherzustellen. Hierzu benötigt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in begründeten Fällen die Möglichkeit, relevante Informationen von solchen Betreibern kritischer Anlagen zwecks Prüfung zu verlangen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Registrierungspflicht nicht erfüllt wurde oder wird. Die Verpflichtung zur Vorlage auf Verlangen ist relevant, damit auch die weitergehenden Anforderungen nach diesem Gesetz nachvollzogen und eingehalten werden können. Der Schutz von Geheimheitsinteressen oder überwiegenden Sicherheitsinteressen dient dabei als gebotene Einschränkung und berücksichtigt Bereiche, in denen die Offenlegung von sensiblen Informationen negative Auswirkungen für den Betrieb der Betreiber kritischer Anlagen oder die Versorgung mit der Betracht kommenden kritischen Dienstleistung haben könnte.

Zu Absatz 3

Ebenfalls in Anlehnung an § 8b Abs. 3 S. 2 BSIG kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die Registrierung im Einvernehmen mit den sonst zuständigen Bundesbehörden selbst vornehmen. Im Falle betreiberseitigen Unterlassens der Registrierung trotz Vorliegens der gesetzlichen Verpflichtung hierzu ist behördenseitig - im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde - eine Erfassung von Amts wegen zu veranlassen. Hierdurch sollen ebenfalls die Einhaltung und Überprüfung der betreiberseitigen Verpflichtungen aus diesem Gesetz sichergestellt bzw. nachvollzogen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gilt als Klarstellung, dass für die nicht qua Rechtsverordnung, sondern auf Grund des Vorschlagsrechts identifizierten Betreiber kritischer Anlagen die Vorschriften der Registrierung gelten.

Zu Absatz 5

Die für sie jeweils federführend zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder die zuständige Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 wird dem Betreiber kritischer Anlagen aus Gründen der Transparenz und Klarheit mitgeteilt.

Zu Absatz 6

Der Absatz dient der Klarstellung, dass weitergehende Verpflichtungen nach diesem Gesetz, wie etwa die Durchführung von Risikoanalysen und Risikobewertungen von Betreibern kritischer Anlagen oder die Vornahme von Resilienzmaßnahmen, die Erbringung von Nachweisen nach § 11 oder die Meldung von Vorfällen nach § 12 zeitlich an eine erfolgte Registrierung anknüpfen.

Zu Absatz 7

Durch diesen Absatz wird klargestellt, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festlegt, da die Registrierungsmöglichkeit gemeinsam vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und dem und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik betrieben wird.

Zu § 7 (Kritische Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa)

Zu Absatz 1

Zwar sind Betreiber kritischer Anlagen in der Regel als Teil eines immer stärker verflochtenen Dienstleistungs- und Infrastrukturnetzes tätig und erbringen häufig kritische Dienstleistungen in mehr als einem Mitgliedstaat, doch sind einige dieser Betreiber kritischer Anlagen für die Union und ihren Binnenmarkt von besonderer Bedeutung, da sie kritische Dienstleistungen für oder in sechs oder mehr Mitgliedstaaten erbringen und daher eine spezifische Unterstützung auf Unionsebene erhalten sollten. Diese quantitative Voraussetzung und die Mitteilung der Europäischen Kommission identifizieren den Betreiber kritischer Anlagen nach § 4 Absatz 1 als eine kritische Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa.

Zu Absatz 2

Der Betreiber kritischer Anlagen hat dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bei Registrierung mitzuteilen, dass kritische Dienstleistungen für oder in mehr als sechs Mitgliedstaaten erbracht werden. Dies beinhaltet die Mitteilung darüber, welche Dienstleistungen er für oder in diesen Mitgliedstaaten anbietet und für welche oder in welchen Mitgliedstaaten diese angeboten werden. Nach Meldung des Betreibers der kritischen Anlage beim BBK, dass es Dienstleistungen nach EU VO [Delegierter Rechtsakt - Liste wesentlicher Dienste] in mindestens sechs Mitgliedstaaten erbracht werden, teilt das BBK der Europäischen Kommission unverzüglich die Identität solcher kritischen Einrichtungen sowie die Informationen, die diese zur Verfügung stellen, mit.

Die Europäische Kommission konsultiert das BBK, das eine kritische Einrichtung ermittelt hat, die zuständige Behörde anderer betroffener Mitgliedstaaten sowie die betreffende kritische Einrichtung. Bei diesen Konsultationen teilen die Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission mit, ob es sich seiner Einschätzung nach bei den Diensten, die diesem Mitgliedstaat von der kritischen Einrichtung erbracht werden, um wesentliche Dienste handelt.

Zu Absatz 3

Stellt die Kommission auf der Grundlage der Konsultationen fest, dass die betreffende kritische Einrichtung für oder in sechs oder mehr Mitgliedstaaten wesentliche Dienste im Sinne der Delegierter Verordnung (EU) 2023/2450 erbringt, so teilt die Kommission dem Betreiber dieser kritischen Anlage über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit, dass sie als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa gilt, und unterrichtet diese über ihre Verpflichtungen gemäß § 6 ff. sowie über den Zeitpunkt, ab dem diese Verpflichtungen für sie gelten. Sobald die Kommission die zuständige Behörde über ihre Entscheidung informiert, eine Einrichtung als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa zu betrachten, leitet die zuständige Behörde diese Meldung unverzüglich an diese kritische Einrichtung weiter.

Diese Vorgaben gelten für die betreffenden kritischen Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa ab dem Tag des Eingangs der in Absatz 3 genannten Mitteilung.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Kritische Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa sollen auf Grund ihrer Bedeutung eine spezielle Unterstützungsleistung durch die Europäische Kommission erhalten. Sofern die Feststellung erfolgt ist, dass es sich um eine kritische Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa nach § 7 handelt, kann über das Bundesministerium des Innern und für Heimat ein entsprechender Antrag bei der Europäischen Kommission auf Einrichtung der Beratungsmission erfolgen. Die Beratungsmission ist der Europäischen Kommission unterstellt und wird von dort organisiert. Die Beratungsmission setzt sich aus Sachverständigen des Mitgliedstaats, in dem sich die kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa befindet, aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten, für die bzw. in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, und Vertretern der Kommission zusammen.

Die Beratungsmission erstattet der Kommission, dem Mitgliedstaat, der eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa als kritische Einrichtung ermittelt hat, den Mitgliedstaaten, für die bzw. in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, und der betreffenden kritischen Einrichtung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beratungsmission über ihre Ergebnisse Bericht.

Die Mitgliedstaaten, für die bzw. in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, analysieren den genannten Bericht und beraten die Kommission erforderlichenfalls in Bezug auf die Frage, ob die betreffende kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa ihre Verpflichtungen erfüllt, und gegebenenfalls hinsichtlich der Maßnahmen, die ergriffen werden könnten, um die Resilienz dieser kritischen Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa zu verbessern.

Auf der Grundlage dieser Ratschläge der Mitgliedstaaten teilt die Kommission dem Mitgliedstaat, der eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa als kritische Einrichtung ermittelt hat, den Mitgliedstaaten, für die bzw. in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, und der betreffenden kritischen Einrichtung ihre Stellungnahme zu der Frage, ob diese kritische Einrichtung ihre Verpflichtungen erfüllt, und gegebenenfalls

hinsichtlich der Maßnahmen, die ergriffen werden könnten, um die Resilienz dieser kritischen Einrichtung zu verbessern, mit.

Der Mitgliedstaat, der eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa als kritische Einrichtung ermittelt hat, stellt sicher, dass seine zuständige Behörde und die betreffende kritische Einrichtung dieser Stellungnahme Rechnung tragen, und unterrichtet die Kommission und die Mitgliedstaaten, für die bzw. in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, über die Maßnahmen, die er aufgrund dieser Stellungnahme ergriffen hat.

Zu Absatz 5

Der Absatz dient der Umsetzung des Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2022/2055 Absatz 3.

Es sind entsprechende Teile der Risikoanalysen und -bewertungen der Betreiber der kritischen Anlage, die Auflistung der getroffenen Maßnahmen sowie die Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen, die das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ergriffen hat, der Kommission auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch erforderlich sein, um eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Richtlinie beraten zu können oder um zu bewerten, ob eine kritische Anlage von besonderer Bedeutung für Europa diese Verpflichtungen erfüllt.

Zu Absatz 6

Der Absatz dient der Umsetzung des Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2022/2055 Absatz 3 – 5.

Kritische Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa haben hinsichtlich der unterstützenden Leistungen, die sie auf europäischer Ebene in Form der Beratungsmission erhalten, besondere Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Übersendung der Unterlagen durch das Bundesministerium des Innern nach Absatz 5. Weiterhin müssen sie der Beratungsmission Zugang zu Informationen, Systemen und Anlagen im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung geben und die Ergebnisse der Beratungsmission und der Europäischen Kommission in die Überlegungen für ihre resilienzsteigernden Maßnahmen gebührend einbeziehen.

Zu Absatz 7

Soweit die Europäische Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Vorschriften über die Verfahrensmodalitäten für Anträge zur Organisation der Beratungsmissionen, für die Bearbeitung solcher Anträge, für die Durchführung und die Berichterstattung von Beratungsmissionen sowie für die Handhabung der genannten Stellungnahme der Kommission und der ergriffenen Maßnahmen, wobei sie der Vertraulichkeit und der wirtschaftlichen Sensibilität der betreffenden Informationen gebührend Rechnung trägt, geht dieser Rechtsakt den Bestimmten der Absätze 4 bis 6 vor.

Zu § 8 (Nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen)

Zu Absatz 1

Im Einklang mit Art. 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 wird durch § 8 Abs. 1 festgelegt, dass die für die jeweiligen kritischen Dienstleistungen nach § 3 Absatz 3 und 5 zuständigen Bundesministerien und Landesministerien alle vier Jahre oder auf Veranlassung für die

auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach § 16 bestimmten kritischen Dienstleistungen Risikoanalysen und Risikobewertungen durchführen. Hierbei sind mindestens die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 - Nr. 5 gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen zu beachten.

Durch regelmäßige Risikoanalysen und Risikobewertungen, die bestehende Analysen und Bewertungen berücksichtigen, sollen Betreiber kritischer Anlagen ermittelt und Betreiber kritischer Anlagen bei der Vornahme von Resilienzmaßnahmen dieses Gesetzes unterstützt werden, sowie die Bedarfe an privaten und staatlichen Schutzmaßnahmen herausgearbeitet werden.

Die Maßnahmen sollen einem risikobasierten Ansatz folgen, bei dem diejenigen kritischen Dienstleistungen im Fokus stehen, die für die Erfüllung wichtiger wirtschaftlicher Tätigkeiten mit einem nicht unerheblichen gesellschaftlichen Einfluss am bedeutendsten sind. Für diesen risikobasierten Ansatz müssen natürliche und vom Menschen verursachte Risiken – einschließlich Risiken grenzüberschreitender oder sektorübergreifender Art – analysiert und bewertet werden, die sich auf die Erbringung kritischer Dienstleistungen auswirken könnten. Zu diesen Risiken gehören insbesondere Unfälle, Naturkatastrophen, gesundheitliche Notlagen wie etwa Pandemien und hybride Bedrohungen oder andere feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten, krimineller Unterwanderung und Sabotage. Auch Risiken sektorübergreifender grenzüberschreitender Art sind zu berücksichtigen. Bei der Risikoanalyse und der Risikobewertung sollen die Erkenntnisse anderer thematisch betroffener Fachressorts (z.B. diejenigen der Sicherheitsbehörden) in die Bewertungen mit einfließen.

Bei der Durchführung von Risikobewertungen sollten andere allgemeine oder sektorspezifische Risikobewertungen berücksichtigt werden, die gemäß anderer Unionsrechtsakte durchgeführt werden, und das Ausmaß der Abhängigkeit zwischen Sektoren, auch in Bezug auf Sektoren in anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, Rechnung tragen. Dem tragen vor allem § 8 Nr. 3 und Nr. 4 Rechnung.

Zu Absatz 2

Die Festlegung methodischer und inhaltlicher Vorgaben durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe folgt der umfangreichen fachlichen, sektorenübergreifenden und methodischen Expertise im Bereich des physischen Schutzes von Betreibern kritischer Anlagen.

Zu Absatz 3

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wertet die nach Absatz 1 durch die Bundesministerien und Landesministerien durchgeführten nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sektorenübergreifend aus.

Zu Absatz 4

Für die Zwecke des Absatz 1 Nr. 2 sowie des Absatz 3 arbeiten die Bundesministerien und Landesministerien nach Absatz 1 sowie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden aus Drittstaaten zusammen.

Zu Absatz 5

Als Grundlage für ihre eigenen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 9 werden den Betreibern kritischer Anlagen die wesentlichen Elemente der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zur Verfügung gestellt.

Zu § 9 (Risikoanalysen und Risikobewertungen der Betreiber kritischer Anlagen)

Zu Absatz 1

Durch § 9 Absatz 1 wird festgelegt, dass auf Grundlage der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 8 dieses Gesetzes Risikoanalysen und Risikobewertungen durch Betreiber kritischer Anlagen durchzuführen sind. Dies dient auch der Umsetzung des Art. 12 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Bei der Durchführung sind nach § 9 Abs. 1 die naturbedingten, klimatischen und vom Menschen verursachten Risiken nach § 8 Abs. 1 a) – c) zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 die die Wirtschaftsstabilität beeinträchtigenden Risiken nach gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) ebenfalls miteinzubeziehen.

Hintergrund ist, dass Betreiber kritischer Anlagen die entsprechenden Risiken, denen sie ausgesetzt sind, in ihrer Gesamtheit bekannt sind bzw. werden. Auf dieser Grundlage sollen sie in der Lage sein, geeignete Resilienzmaßnahmen zu treffen. Dazu sieht die Vorschrift vor, Betreiber kritischer Anlagen zu verpflichten, diejenigen Risiken zu analysieren und zu bewerten, die die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs und damit die Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung stören oder unterbrechen können. Als Grundlage dafür sollen die staatlichen Risikoanalysen und -bewertungen nach § 8 dieses Gesetzes dienen. Auch andere Informationsquellen können herangezogen werden. Die Risikoanalyse und -bewertung ist grundsätzlich mindestens alle vier Jahre durchzuführen, erstmalig neun Monate seit Registrierung der kritischen Anlage nach gemäß § 6 Abs. 6 dieses Gesetzes. Darüber hinaus sollen Betreiber kritischer Anlagen eine Risikoanalyse und Risikobewertung dann vornehmen, wenn ihre besondere Situation oder die Entwicklung der Risiken dies erfordern.

Zu Absatz 2

Die Festlegung methodischer und inhaltlicher Vorgaben durch das BBK folgt der umfangreichen fachlichen, sektorenübergreifenden und methodischen Expertise im Bereich des physischen Schutzes von Betreibern kritischer Anlagen. Hierfür können den Betreibern kritischer Anlagen insbesondere Vorlagen und Muster durch das BBK zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 10 (Resilienzmaßnahmen der Betreiber kritischer Anlagen; Resilienzplan)

Zu Absatz 1

Im Einklang mit Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden Betreiber kritischer Anlagen dazu verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz zu treffen. Diese Maßnahmen sind entsprechend Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 auf der Grundlage der nach § 8 bereitgestellten Informationen über die nationalen Risikoanalysen

und Risikobewertungen sowie den Ergebnissen der eigenen Risikoanalysen und Risikobewertung nach § 9 zu treffen. Mit dieser Regelung soll ein risikobasierter All-Gefahren-Ansatz beim Ergreifen von Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz verfolgt werden.

In den Nummern 1 – 6 werden die Ziele dargestellt, die mit den Maßnahmen erreicht werden sollen.

Bei den von den Betreibern kritischer Anlagen zu treffenden technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Diese ist gewahrt, wenn der Aufwand zur Verhinderung oder Begrenzung eines Ausfalls zum Risiko eines Vorfalls angemessen erscheint. Dabei können auch wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Die Resilienzmaßnahmen müssen auf den nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen gemäß § 8 sowie auf den Risikoanalysen und Risikobewertung der Betreiber kritischer Anlagen gemäß § 9 basieren. Dabei soll der Stand der Technik eingehalten werden. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere einschlägige internationale, europäische und nationale Normen und Standards heranzuziehen, aber auch vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt wurden. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Stands der Technik schließt die Möglichkeit zum Ergreifen solcher Maßnahmen nicht aus, die einen ebenso effektiven Schutz wie die anerkannten Vorkehrungen nach dem Stand der Technik bieten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine beispielhafte Auflistung von Maßnahmen, die die Betreiber kritischer Anlagen bei der Abwägung, welche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 geeignet und verhältnismäßig sind, berücksichtigen können.

Absatz 3 Nummer 5 b enthält eine Klarstellung, dass das von den Betreibern kritischer Anlagen zu berücksichtigende Sicherheitsmanagement im Hinblick auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen hinsichtlich der Mitarbeitenden unbeschadet der Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) sowie unbeschadet weiterer Fachgesetze wie dem Atomgesetz, dem Luftsicherheitsgesetz, [dem Sicherheitsgewerbegesetz] und der Hafensicherheitsgesetze erfolgt.

Zu Absatz 4

Auf Grund der Verschiedenheit der Sektoren, werden sich unterschiedliche Maßnahmen in Bezug auf ihre Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit in den Branchen entwickeln. Auch innerhalb der Anlagenkategorien können sich auf Grund von z.B. unterschiedlichen geographischen oder anderen äußeren Umständen Maßnahmen als verschieden passend erweisen. Um jedoch einen Grundstock an Mindeststandards zu haben, die für jede Anlage und Einrichtung nach diesem Gesetz gilt, entwickelt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zur Konkretisierung von Absatz 3 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einen Katalog von sektorenübergreifenden Mindestanforderungen und veröffentlicht diesen auf der Internetseite des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes nach § 3 Absatz 3 und die zuständigen Behörden der Länder nach

§ 3 Absatz 5 sind bei der Erarbeitung des Katalogs von sektorenübergreifenden Mindestanforderungen durch Anhörung zu beteiligen. Die betroffenen Betreiber kritischer Anlagen und die betroffenen Wirtschaftsverbände sind anzuhören.

Zu Absatz 5

Die für die kritischen Dienstleistungen jeweils zuständigen Bundesministerien können Rechtsverordnungen gemäß § 16 Absatz 2 zur sektorspezifischen Konkretisierung von Resilienzmaßnahmen erlassen.

Die für kritischen Dienstleistungen jeweils zuständigen Landesregierungen können zeitlich gestaffelt Rechtsverordnungen zur sektorspezifischen Konkretisierung von Resilienzmaßnahmen erlassen gemäß Artikel 2 des Gesetzentwurfes. Artikel 2 ändert § 10 des KRITIS-Dachgesetzes durch Ergänzung einer Ermächtigung der Landesregierungen für Rechtsverordnungen zur Festlegung sektorspezifischer Mindestvorgaben für Resilienzmaßnahmen, solange und soweit kein entsprechender branchenspezifischer Resilienzstandard gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe als geeignet anerkannt wurde. Die Regelung des Artikel 2 tritt nach Artikel 3 am 1. Januar 2029 in Kraft.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ermöglicht die Erarbeitung branchenspezifischer Resilienzstandards und verankert damit den kooperativen Ansatz, wie er in der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen festgeschrieben wurde und z.B. im UP KRITIS und seinen Branchenarbeitskreisen realisiert wird. Ziel ist es, dass sich Betreiber kritischer Anlagen branchenintern zusammenfinden und branchenspezifische Resilienzstandards erarbeiten. Dabei können die bestehenden IT-Sicherheitsstandards auch um weitere Aspekte und Maßnahmen zur Stärkung der physischen Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen ergänzt werden. Die Erarbeitung der branchenspezifischen Resilienzstandards kann in einem Gremium unter Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden des Bundes und der Länder und der Branchenverbände erfolgen. Die Bewertung und Anerkennung der vorgeschlagenen Standards erfolgt durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5, um die Vereinbarkeit und Koordinierung mit anderen Belangen zu gewährleisten und die fachliche Expertise der zuständigen Aufsichtsbehörden einzubeziehen. Es ist wünschenswert, dass in allen Sektoren branchenspezifische Resilienzstandards erarbeitet werden. Dies wird unterstützt durch das zeitverzögerte Inkrafttreten der Änderung des KRITIS-Dachgesetzes gem. Art. 3, das der Erarbeitung branchenspezifischer Resilienzstandards Vorrang einräumen soll. Im Fall von auftretenden Widersprüchen bei Regelungen der Länder in Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes kann und wird der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Recht der Wirtschaft) Gebrauch machen, um Bundeseinheitlichkeit herzustellen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann die Erarbeitung von branchenspezifischen Resilienzstandards unterstützen, etwa indem es sektorspezifische Studien erarbeitet oder erarbeiten lässt, die die Ausgangslage und mögliche Handlungsoptionen enthalten.

Auch dann, wenn branchenspezifische Resilienzstandards erarbeitet wurden, steht es dem einzelnen Betreiber einer kritischen Anlage frei, abweichend davon auch eigene den Stand der Technik berücksichtigende Maßnahmen umzusetzen.

Zu Absatz 7

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 müssen Betreiber kritischer Anlagen die von ihnen zur Steigerung der Resilienz getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 in einem Resilienzplan darstellen. Aus dem Resilienzplan müssen die den Maßnahmen zugrunde liegenden Erwägungen einschließlich der Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 9 hervorgehen.

Zu Absatz 8

Soweit die Europäische Kommission im Hinblick auf die Festlegung die technischen und methodischen Spezifikationen für die Maßnahmen nach Absatz 1 konkretisiert werden, geht dieser oder gehen diese den Vorschriften nach den Absätze 1 bis 7 vor.

Zu Absatz 9

Absatz 9 dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2557. In dem Resilienzplan sollen die Betreiber kritischer Anlagen detailliert beschreiben, welche Maßnahmen sie treffen. Dies dient auch der Prüfung und Selbstkontrolle, ob bereits äquivalente Maßnahmen bestehen und diese anerkannt werden können.

Zu Absatz 10

Als Hilfestellung und für die Einheitlichkeit werden Muster und Vorlagen für das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe für die Erstellung des Resilienzplans zur Verfügung gestellt.

Zu § 11 (Nachweise; behördliche Anordnungen)

Zu Absatz 1

Sofern die Einhaltung der Maßnahmen nach Absatz 1 kontrolliert werden soll, kann die für den Betreiber einer kritischen Anlage zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder die zuständige Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Übersendung derjenigen Bestandteile des Nachweises der Einhaltung der Maßnahmen nach § 39 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit der Informationstechnik von Einrichtungen verlangen, die für die Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 erforderlich sind. Dies dient der Reduzierung der Bürokratie und stellt eine Verbindung dazu her, dass bereits nach § 39 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit der Informationstechnik von Einrichtungen Maßnahmen umfasst sind, die auch der physischen Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen dienen und nach dem KRITIS-DachG verlangt werden.

Zu Absatz 2

Sofern die übermittelten Informationen zur Feststellung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 Absatz 1 nicht ausreichen, kann die für den Betreiber einer kritischen Anlage zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 oder die zuständige Behörde der Länder nach § 3 Absatz 5 den Betreiber einer kritischen Anlage zur Vorlage weiterer Informationen und geeigneter Nachweise zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 Absatz 1 auffordern.

Zu Absatz 3

Der Nachweis kann durch Audits erfolgen.

Zu Absatz 4

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann zur Ausgestaltung des Verfahrens der Erbringung des Nachweises und der Audits Anforderungen an die Art und Weise der Durchführung, an die Geeignetheit der zu erbringenden Nachweise sowie fachliche und organisatorische Anforderungen an die Prüfer und die prüfende Stelle nach Anhörung von Vertretern der betroffenen Betreiber kritischer Anlagen und der betroffenen Wirtschaftsverbände im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festlegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Zu § 12 (Meldewesen für Vorfälle)

Zu Absatz 1

Im Einklang mit der Begründung zur Richtlinie (EU) 2022/2557 soll dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit der Einrichtung eines zentralen Meldewesens für die Meldung bestimmter Vorfälle ermöglicht werden, sich einen umfassenden Überblick über die Auswirkungen, die Art, die Ursache und die möglichen Folgen von Störungen und die Abhängigkeiten der Sektoren zu verschaffen.

Betreiber kritischer Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden unverzüglich Vorfälle zu melden, die die Erbringung kritischer Dienstleistungen erheblich stören oder erheblich stören könnten.

Die Meldung erfolgt an eine mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eingerichtete gemeinsame Meldestelle. Bereits jetzt sind Betreiber kritischer Infrastrukturen (derzeitige Begriff nach § 2 Absatz 10 BSIG) verpflichtet, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik über ein Online-Meldeportal gemäß § 8b Abs. 4 Nr. 1 BSIG Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen geführt haben, zu melden.

Nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 BSIG sind Betreiber kritischer Infrastrukturen ferner verpflichtet, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik über ein Online-Meldeportal auch erhebliche Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen führen könne, zu melden.

Das bereits existierende Online-Meldeportal des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik wird für Störungen nach diesem Gesetz, die den physischen Schutz von Betreibern kritischer Anlagen betreffen, erweitert. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand sowohl für die beteiligten Behörden aber auch der Betreiber erheblich reduziert.

Die Störungsmeldung nach diesem Gesetz erfolgt unbeschadet anderer gesetzlicher Meldeverpflichtungen gegenüber weiteren zuständigen Behörden. Bereits bestehende Meldungsverpflichtungen der Betreiber gegenüber anderen Stellen, bleiben daher, sofern gegeben, bestehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Art. 15 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 S. a) – c) der Richtlinie (EU) 2022/2557 um.

Zu Absatz 3

Betreiber kritischer Anlagen übermitteln spätestens 24 Stunden nach Kenntnis von einem Vorfall eine erste Meldung. Der Umfang der Erstmeldung sollte lediglich diejenigen Informationen enthalten, die unbedingt erforderlich sind, um das BBK über den Vorfall zu unterrichten. In einer solchen Meldung sollte, soweit möglich, die mutmaßliche Ursache des Vorfalls angegeben werden. Betreiber kritischer Anlagen haben sicherzustellen, dass die Ressourcen zur vorrangigen Bewältigung möglicher Vorfälle durch den Ressourceneinsatz für die Erstmeldung nicht beeinträchtigt werden.

Der Erstmeldung hat spätestens einen Monat nach dem Vorfall ein ausführlicher Bericht zu folgen.

Zu Absatz 4

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit der Informationstechnik die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens und zur Konkretisierung der Meldungsinhalte nach Anhörung der betroffenen Betreiber kritischer Anlagen und der betroffenen Wirtschaftsverbände festlegen. Durch diesen Absatz soll zum einen eine Einbindung betroffener Betreiber bei der Ausgestaltung im Meldeverfahren aber auch bei zu konkretisierenden Meldungsinhalten ermöglicht werden. Zum anderen bezweckt die Einbeziehung die Etablierung standardisierter Meldeverfahren und einer einheitlichen Form bezüglich des Inhalts.

Zu Absatz 5

Mit § 12 Absatz 5 wird Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2022/2557 umgesetzt, wonach der wechselseitige mitgliedstaatenübergreifende Informationsaustausch bei einschlägigen Störungsfällen über die zentralen Anlaufstellen im Sinne dieses Gesetzes gewährleistet wird.

Zu Absatz 6

Mit § 12 Abs. 6 wird Art. 15 Abs. 1 S. 4 der der Richtlinie (EU) 2022/2557 umgesetzt. Eine Störung, die erhebliche Auswirkungen auf die Kontinuität der Erbringung wesentlicher Dienste für oder in sechs oder mehr Mitgliedstaaten hat oder solche Auswirkungen haben könnte, ist aufgrund ihrer besonderen Tragweite der Europäischen Kommission zu melden.

Zu Absatz 7

Mit § 12 Abs. 7 wird Art. 15 Abs. 4 S. 1 der der Richtlinie (EU) 2022/2557 umgesetzt.

Sachdienliche Folgeinformationen können im Einzelfall Betreiber kritischer Anlagen dabei unterstützen, weitere hilfreiche Reaktionsverfahren und Prozesse für die Resilienzstärkung zu etablieren. Es kann sich hierbei um passende Leitlinien handeln, die dem Betreiber kritischer Anlagen übermittelt werden.

Zu Absatz 8

Die Übermittlung von Auswertungen zu Störungsmeldungen an zuständige Aufsichtsbehörden des Bundes und den sonstigen zuständigen Aufsichtsbehörden erfolgt zum Zwecke der Unterrichtung und soweit es für die Aufgabenerfüllung der Behörden erforderlich ist.

Zu Absatz 9

In Anlehnung an Art. 15 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die Öffentlichkeit informieren oder den Betreiber kritischer Anlagen verpflichten, dies zu tun. Die vorherige Anhörung des betroffenen Betreibers kritischer Anlagen soll sicherstellen, dass relevante Interessen und Belange des Betreibers vorher berücksichtigt werden.

Zu § 13 (Unterstützung der Betreiber kritischer Anlagen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verfügt bereits heute über Expertise beim Schutz kritischer Infrastrukturen und hat Leitfäden erarbeitet und bietet Schulungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen an. Durch die im KRITIS-Dachgesetz hinzukommenden Aufgaben wird das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eine noch größere Fachexpertise entwickeln, die insbesondere sektorübergreifende und die Interdependenzen betrachtende Aspekte sowie Vorfälle bei Betreibern kritischer Anlagen umfasst. Dadurch kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die Betreiber kritischer Anlagen bei der Stärkung ihrer Resilienz und der Entwicklung von effektiven Resilienzmaßnahmen unterstützen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe soll dabei mit anderen Behörden und insbesondere den anderen zuständigen Behörden, den Aufsichtsbehörden des Bundes und den Landesbehörden zusammenarbeiten, um auf sektorspezifische Expertise zurückzugreifen

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Eine Beratungsmission dient der Unterstützung des Betreibers der kritischen Anlage, indem sie im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach §§ 9 bis 12 beraten wird. Die Einrichtung einer solchen Beratungsmission setzt nach der Richtlinie (EU) 2022/2557 einen Antrag eines Mitgliedstaats voraus. Auf nationaler Ebene wird diese Aufgabe vom Bundesministerium des Innern und für Heimat wahrgenommen. Die betreffende Einrichtung muss der Beratungsmission zustimmen. Die Beratungsmission erstattet der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und des betreffenden Betreibers der kritischen Anlage Bericht über ihre Ergebnisse.

Zu § 14 (Billigungs -, Überwachungs -, und Schulungspflicht für Geschäftsleiter für Betreiber kritischer Anlagen)

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 14 entspricht der Regelung nach [§ 38 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit der Informationstechnik von Einrichtungen)].

Geschäftsleiter von Betreibern kritischer Anlagen trifft eine besondere Überwachungspflicht die Einhaltung der Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 und ihre Umsetzung zu überwachen. Auch bei Einschaltung von Hilfspersonen bleibt das Leitungsorgan letztverantwortlich. Die Bedeutung dieser Pflicht wird durch eine Haftungsregelung unterstrichen. Einrichtungen des Sektors öffentliche Verwaltung sind nach § 5 Absatz 3 von den Pflichten nach § 14 ausgenommen.

Zu Absatz 2

Im Einklang mit der Regelung des § 38 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit der Informationstechnik von Einrichtungen müssen Geschäftsleiter regelmäßig an Schulungen teilnehmen. Dies zuständige Aufsichtsbehörde kann darüber Nachweis verlangen.

Zu § 15 (Berichtspflichten)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Im Einklang mit Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557 sollen innerhalb von drei Monaten nach Durchführung von staatlichen Risikoanalysen und Risikobewertungen entsprechende Informationen über die ermittelten Arten von Risiken und die Ergebnisse dieser Risikobewertungen, aufgeschlüsselt nach den im Anhang genannten Sektoren und Teilsektoren an die Europäische Kommission übermittelt werden.

Zu Nummer 2

Im Einklang mit Art. 7 Absatz 2 a der Richtlinie (EU) 2022/2557 sollen die kritischen Dienstleistungen, die über die Liste wesentlichen Dienste gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 hinausgehen, übermittelt werden. Ebenso soll die Zahl der ermittelten kritischen Anlagen für jeden in der Rechtsverordnung nach § 16 festgelegten Sektor

sowie die Schwellenwerte, die zur Identifizierung der kritischen Anlagen in der Rechtsverordnung nach § 16 festgelegt werden, an die Europäische Kommission übermittelt werden und mindestens alle vier Jahre aktualisiert werden.

Zu Absatz 2

Im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2022/2557 sollen bis zum 17. Juli 2028 und danach alle zwei Jahre legt das Bundesministerium des Innern und für Heimat der Europäischen Kommission und der gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen einen zusammenfassenden Bericht über die bei ihnen eingegangenen Meldungen nach § 12, einschließlich der Zahl der Meldungen, der Art der gemeldeten Vorfälle und der gemäß § 15 ergriffenen Maßnahmen, vor.

Zu Absatz 3

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient als Rechtsgrundlage für das Bundesamt für Bevölkerungsschutz, die erforderlichen Informationen, zur dessen Übermittlung sie der Europäischen Kommission über das Bundesministerium des Innern und für Heimat verpflichtet sind, um die notwendigen Informationen von den Aufsichtsbehörden in § 3 zu erhalten.

Zu Absatz 5

Siehe Begründung zu § 7 Absatz 5.

Zu Absatz 6

Die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes nach § 3 Absatz 3 und die zuständigen Behörden der Länder nach § 3 Absatz 5 übermitteln dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Aufsichtsmaßnahmen nach § 11. Dies muss zum ersten Mal bis 15. Juli 2027 erfolgen. Die zu übermittelnden Informationen, wie etwa die Anzahl der überprüften Betreiber kritischer Anlagen, die Anzahl der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik angeforderten Nachweise, die Anzahl der Betreiber kritischer Anlagen, bei denen weitere Informationen und Nachweise angefordert wurde, die Anzahl und Art der Kontrollen, die Anzahl und Art der Aufforderungen für Mängelbeseitigungen werden in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt. Die Berichte dienen dazu, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe einen Überblick über die Aufsicht über die Resilienzmaßnahmen erhält.

Zu Absatz 7

Absatz 6 dient der Wahrung der Anonymität der Betreiber kritischer Anlagen und der Wahrung ihrer Handels- oder Geschäftsgeheimnisse.

Zu § 16 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Zu Absatz 1

Die genannten Regelungen des Gesetzes bedürfen zwingend der näheren Ausgestaltung. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat erhält daher die Ermächtigungsgrundlage zum diesbezüglichen Erlass von Verordnungen, die die Grundlage für den sachgerechten Vollzug der Regelungen beinhalten.

In Absatz 1 werden die genannten Bundesministerien ermächtigt, die Rechtsverordnung zur Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen zu erlassen.

Die Kritikalität einer Anlage wird zum einen durch die Zugehörigkeit zu einem Sektor und durch die Erbringung einer kritischen Dienstleistung definiert. Zum anderen wird sich an einem zentralen Regelschwellenwert orientiert.

Der hier genannte Regelschwellenwert von 500.000 zu versorgenden Einwohnern stellt eine Grundlage für die Ermittlung angemessener und geeigneter branchenspezifischer Schwellenwerte dar, Abweichungen von diesem Regelschwellenwert können dabei im Einzelfall sinnvoll sein. Für die Bestimmung kritischer Anlagen können insbesondere neben einem rein statischen Regelschwellenwert von 500.000 zu versorgenden Einwohnern auch weitere quantitative und qualitative Kriterien mit einbezogen werden. Insbesondere können auch unter Zuhilfenahme qualitativer Kriterien (Beispiel: einzige versorgungsrelevante Anlage in einem größeren Umkreis oder aufgrund ihrer technischen Eigenschaften besonders relevante Anlage) bei einzelnen Anlagenkategorien mehrere unterschiedliche quantitative Kriterien festgelegt werden, um eine möglichst sachgerechte Bestimmung kritischer Anlagen sicherzustellen. Hierbei ist grundsätzlich ein ähnliches Verfahren wie in der derzeitigen Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung) geplant, auch hier werden beispielsweise für Stromerzeugungsanlagen mehrere unterschiedliche quantitative Schwellenwerte definiert. Hierdurch werden beispielsweise für die Versorgungssicherheit besonders relevante schwarzstartfähige Erzeugungsanlagen oder Erzeugungsanlagen, die Primärregelleistung erbringen, mit eigenen, niedrigeren Schwellenwerten berücksichtigt.

Darüber hinaus können für weitere besonders bedeutsame und gegebenenfalls besonders gefährdete Einrichtungen wie z.B. Flughäfen, der Regelschwellenwert, die Bemessungskriterien oder die sektorspezifischen Schwellenwerte angepasst werden.

Zu Absatz 2

Die Rechtsverordnungsermächtigung schafft die Möglichkeit, sektorspezifische Regelungen durch die für den Sektor zuständigen Bundesministerien zu erlassen wie in § 10 Absatz 5 vorgesehen.

Zu § 17 (Ausnahmebescheid)

§ 17 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 6 -bis 8 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Damit wird von der Möglichkeit der Schaffung einer Ausnahme für die Anwendung des KRITIS-DachG Gebrauch gemacht. Der Grund einer teilweisen oder vollständigen Ausnahme von den in Artikel 12, 13 und 15 der Richtlinie (EU) 2022/2557 – umgesetzt in den § 6 ff. –

genannten Pflichten ist die Wahrung des nationalen Sicherheitsinteresses. So ist es in den Erwägungsgründen 11 der Richtlinie (EU) 2022/2557 angelegt, dass es zur Wahrung wesentlicher Interessen der nationalen Sicherheit, dem Schutz der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit der Mitgliedstaaten erforderlich sein muss, Betreiber kritischer Anlagen und Einrichtungen der Bundesverwaltung von obigen Pflichten auszunehmen, wenn derartige Auskünfte oder eine Preisgabe dem nationalen Sicherheitsinteresse zuwiderliefe. Als relevante Bereiche führt Artikel 1 Absatz 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2022/2557 die Bereiche der nationalen Sicherheit, öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung oder Strafverfolgung, einschließlich der Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten an. Um dem Sinne einer Ausnahmeregelung, die nicht zu weit greift, gerecht zu werden, ist ein Ausgleich zwischen einem „hohen Resilienzniveau“ (siehe Erwägungsgrund 8 der Richtlinie (EU) 2022/2557) und dem Mitgliedsstaatsinteresse der Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen zu erbringen.

Bei dem hiesigen Befreiungsbescheid ist von einem nichtbegünstigenden Verwaltungsakt auszugehen. Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 VwVfG bestimmt die Legaldefinition die Begünstigung wie folgt: Ein Verwaltungsakt ist begünstigend, wenn er ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt. Ein Recht könnte in der Art begründet sein, als dass die der Befreiung unterliegende Betreiber der kritischen Anlage oder der Einrichtung der Bundesverwaltung entweder ganz oder teilweise den Pflichten der § 8 ff. nicht nachkommen muss. Andererseits entfallen diese Pflichten nicht einfach. Eine Begünstigung ist nach dem objektiven Regelungsgehalt des Verwaltungsakts unter Berücksichtigung des Zwecks der ihm zugrunde liegenden Norm zu beurteilen, nämlich derart, dass eine Befreiung von obigen Pflichten nicht dem Betreiber der kritischen Anlage oder der Einrichtung der Bundesverwaltung, die den Ausnahmebescheid erhält, sondern dem nationalen Sicherheitsinteresse zugutekommen. Der Ausnahmebescheid soll gerade kein Recht verleihen, sondern nur die Pflichten des Adressaten des Ausnahmebescheids anderweitig ausgestalten, zumal gleichwertige Maßnahmen, die denen der Befreiung gleichkommen nach Sinn und Zweck getroffen werden müssen.

Zu Absatz 1

Zunächst wird obig genanntem Ziel durch ein begrenztes Vorschlagsrecht, durch Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Verteidigung, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundesministerium der Justiz und der Ministerien für Inneres und Justiz der Länder entsprochen. Dabei ist ein Antragsrecht der betreffenden Einrichtung bewusst nicht vorgesehen. Weiterhin einschränkend wirken die umfassten Bereiche der Betreiber kritischer Anlagen und der Einrichtungen der Bundesverwaltung. Hierbei wird insbesondere auf die auch in der CER-Richtlinie explizit genannten, rechtlich anerkannten Kategorien, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verwiesen. Als Begrenzung der Ausnahmeregelung einzubeziehender Erwägungsgrund sollte auf die Wesentlichkeit der Interessen der nationalen Sicherheit abzustellen sein.

Nicht zuletzt muss andererseits jedoch bei Ausnahmen von den genannten Pflichten das Resilienzniveau durch Umsetzung gleichwertiger Maßnahmen gewährleistet werden. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, dass Absatz 1 bestimmt, dass bei einer Ausnahme die Einrichtung gleichwertige Vorgaben zu erfüllen hat. Die Kontrolle über die Einhaltung obläge dem vorschlagenden Ressort.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 6 der CER-Richtlinie. Absatz 2 Satz 1 setzt die Möglichkeit der Schaffung einer Ausnahme, wie von der Richtlinie vorgesehen, um. Dabei bestimmt Absatz 2 einen einfachen Ausnahmebescheid, die Befreiung von der Verpflichtung zu Risikobewertungen, Resilienzmaßnahmen und Meldepflichten. Satz 2 verweist hierbei, wie obig bereits angemerkt, auf die Schaffung gleichwertiger Standards zur Wahrung der Informationssicherheit.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wurde die Möglichkeit einer vollständigen Befreiung von sowohl der Verpflichtung zu Risikobewertungen, Resilienzmaßnahmen und Meldepflichten als auch Registrierungspflichten im Rahmen eines sogenannten erweiterten Ausnahmebescheids geschaffen. Betroffene Betreiber kritischer Anlagen oder Einrichtungen der Bundesverwaltung müssen hierfür ausschließlich in den obig genannten Bereichen tätig sein oder Dienste erbringen. Satz 2 stellt die Wahrung von gleichwertigen Maßnahmen sicher.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine Regelung des Widerrufs einer rechtmäßigen Befreiung vor. Für den Widerruf einer rechtmäßigen Befreiung sollte von § 49 VwVfG abgewichen werden, um der spezifischen Interessenlage der Vorschrift Genüge zu tun. Absatz 5 Satz 1 regelt den Fall des späteren Wegfalls der Voraussetzungen zur Erteilung eines Ausnahmebescheids. Satz 2 sieht hiervon eine Rückausnahme vor, wenn die Voraussetzungen nur vorübergehend entfallen.

Zu § 18 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Zu Absatz 1

Mit § 18 wird auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten. Die Regelung trägt dem Erfordernis Rechnung, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie die anderen mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes oder des Landes nach § 3 Absatz 3 und Absatz 5 sowie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die Bundesnetzagentur, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage benötigen, um personenbezogene Daten zum Zwecke der Sammlung, Auswertung und Untersuchung von Vorfällen nach § 12 dieses Gesetzes und zur Unterstützung, Beratung und Warnung in Fragen zur Gewährleistung der Resilienz durch Betreiber kritischer Anlagen zu verarbeiten. Die in Absatz 1 genannten Behörden müssen in der Lage sein, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus § 3 alle ihnen aus öffentlichen, privaten, staatlichen, bekannten oder anonymen Quellen erlangten und zur Verfügung gestellten Daten auszuwerten, um Betreiber kritischer Anlagen dabei zu unterstützen, angemessene Resilienzmaßnahmen über die bereits bestehenden

hinaus zu entwerfen oder zu etablieren. Hierzu ist allerdings auch eine Interessenabwägung erforderlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist auf § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Den in Absatz 1 genannten Behörden steht es frei, zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person darüber hinaus weitere geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.

Zu § 19 (Bußgeldvorschriften)

Hinweis: Die Begründung ist noch nicht vollständig den Änderungen des § 19 angepasst worden.

§ 19 dient der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Danach müssen die Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die in diesem Gesetz umgesetzten Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2022/2557 Sanktionen erlassen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Zu Absatz 1

Zu Absatz 2

[...]

Zu Absatz 3

[...]

Zu § 20 (Evaluierung)

Gemäß dem Beschluss des Staatssekretärausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 23. Januar 2013 sind wesentliche Regelungsvorhaben zu evaluieren. Das KRITIS-DachG ist als ein solches wesentliches Regelungsvorhaben anzusehen. Mit dem Ziel, erstmalig sektorenübergreifende physische Resilienzmaßnahmen für Betreiber kritischer Anlagen vorzusehen und damit die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsstabilität angesichts der wechselseitigen Abhängigkeiten zu regeln, werden Regelungsinhalte getroffen, deren Auswirkungen sowohl für die Wirtschaft als auch für den Verwaltungsvollzug noch nicht vollständig bekannt sind und zum aktuellen Zeitpunkt auch noch nicht vollständig abgeschätzt werden können. Durch erste Abschätzungen der Erfüllungsaufwände besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass die jährlichen Erfüllungsaufwände für Wirtschaft und Verwaltung jeweils 1 Mio. EURO überschreiten.

Mit der Evaluierungsklausel soll ein kontinuierlich wirkendes qualitatives Überprüfungsinstrument etabliert werden, ob die Zielsetzung des KRITIS-DachG, der Aufrechterhaltung der Wirtschaftsstabilität angesichts der wechselseitigen Abhängigkeiten, erreicht wird. Evaluiert werden soll insbesondere, ob

- Betreiber kritischer Anlagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angemessen, bürokratiearm und zielorientiert identifiziert werden können,
- die Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen erweitert werden sollte,

- das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, die weiteren zuständigen Behörden, Aufsichtsbehörden des Bundes und die zuständigen Behörden der Länder ihren Aufgaben aus diesem Gesetz hinreichend nachkommen können, insbesondere in fachlich sachkundiger und personeller Hinsicht, aber auch hinsichtlich der erforderlichen Ausstattung,
- die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, den weiteren zuständigen Behörden, den Aufsichtsbehörden des Bundes und den zuständigen Behörden der Länder funktioniert,
- sich stichprobenartigen Kontrollen nach § 11 bewährt haben,
- Widersprüche bei Regelungen der Länder in Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes bestehen und ob der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Recht der Wirtschaft) Gebrauch macht, um Bundeseinheitlichkeit herzustellen

Die Bundesregierung legt frühestens nach Ablauf von 5 Jahren, spätestens nach Ablauf von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Evaluierungsbericht vor. Aus diesem sollte insbesondere hervorgehen,

- ob das Ziel des Gesetzes erreicht wurde,
- welche Kosten und Nutzen bei der Umsetzung dieses Gesetzes entstanden sind,
- ob eine Weiterentwicklung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist und
- welche weiteren Schlussfolgerungen oder Handlungsoptionen oder Vorgehensweisen empfohlen werden (Handlungsempfehlungen)

Gemäß Art. 25 der Richtlinie (EU) 2022/2557 nimmt die Europäische Kommission eine eigene Evaluierung der Richtlinie (EU) 2022/2557 vor. Sie legt den ersten Bericht bis zum 17. Juni 2029 vor. Die Bundesregierung ist gehalten, zu überprüfen, inwiefern Ergebnisse dieser Evaluierung auf die Evaluierung des KRITIS-DachG Berücksichtigung finden können, ebenso auch Evaluierungsergebnisse anderer Mitgliedstaaten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dachgesetzes zur Stärkung der physischen Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG))

Zu Nummer 1

Die für kritischen Dienstleistungen jeweils zuständigen Landesregierungen können zeitlich gestaffelt Rechtsverordnungen zur sektorspezifischen Konkretisierung von Resilienzmaßnahmen erlassen. Artikel 2 ändert § 10 des KRITIS-Dachgesetzes durch Ergänzung einer Ermächtigung der Landesregierungen für Rechtsverordnungen zur Festlegung sektorspezifischer Mindestvorgaben für Resilienzmaßnahmen, solange und soweit kein entsprechender branchenspezifischer Resilienzstandard gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe als geeignet anerkannt wurde. Der Entwicklung und Anerkennung von branchenspezifischen Resilienzstandards und

damit bundesweit einheitlicher Resilienzstandards soll der Vorrang gegeben werden vor einer Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen.

Zu Nummer 2

Durch die in Nr. 1 bedingte Einschiegung des Absatzes 7 wird der in Art. 1 Absatz 7 zu Absatz 8.

Zu Nummer 3

Durch die in Nr. 1 bedingte Einschiegung des Absatzes 7 wird der in Art. 1, § 10 Absatz 8 zu Absatz 9

Zu Nummer 4

Durch die in Nr. 1 bedingte Einschiegung des Absatzes 7 wird der in dem Art. 1, § 10 Absatz 9 zu Absatz 10

Zu Nummer 5

Durch die in Nr. 1 bedingte Einschiegung des Absatzes 7 wird der in Art. 1, § 10 Absatz 10 zu Absatz 11

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz in Artikel 1 tritt mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die §§ 6 bis 8, §§ 10 bis 12 und § 16 in Artikel 1 treten abweichend von Absatz 1 am 17. Juli 2026 in Kraft. Damit wird eine ausreichende Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen und der Anwendung der den Betreibern kritischer Anlagen auferlegten Verpflichtungen vorgesehen, damit sie sich auf die Verpflichtungen nach diesem Gesetz einstellen und die erforderlichen Vorbereitungen treffen können. Die Frist ermöglicht gleichzeitig die Einhaltung der Anforderung des Artikels 6 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2022/2557, nach der die Betreiber kritischer Anlagen bis zum 17. Juli 2026 ermittelt werden müssen.

Zu Absatz 3

Die in § 19 Absatz 1 Nummer 3 bis 11 in Artikel 1 vorgesehenen Bußgeldvorschriften treten abweichend von Absatz 1 erst am Werktag auf den folgenden Tag in Kraft, nachdem das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe branchenspezifische Resilienzstandards nach § 10 Absatz 6 als geeignet zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 Absatz 1 festgestellt hat, frühestens jedoch am 17. Juli 2026

Zu Absatz 4

Die Änderung in Artikel 2 tritt am 01. Januar 2029 in Kraft.